

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2000

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 27. März 2000

Nr. 4

Tag	INHALT	Seite
1. 2. 00	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG)	125
10. 2. 00	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung und zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung der Meldeverordnung Milch	169
18. 2. 00	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung	170
21. 2. 00	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Landeswahlordnung, der Kommunalwahlordnung und der Landesstimmordnung	170
21. 2. 00	Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Durchführung des Schullastenausgleichs (Schullastenverordnung – SchLVO)	181
23. 2. 00	Verordnung des Justizministeriums über das maschinell geführte Grundbuch (EGB-VO)	182
23. 2. 00	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz	183
15. 3. 00	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung des Landes	183
2. 3. 00	Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Änderung der Satzung der Stiftung Orthopädische Universitätsklinik Heidelberg	186
20. 1. 00	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Vogtsberg«	187
14. 2. 00	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Stromberg-Heuchelberg«	190
8. 3. 00	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark »Südschwarzwald«	190

Diesem Gesetzblatt liegt das Sachverzeichnis nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1999 bei

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG)

Vom 1. Februar 2000

Auf Grund von Artikel 14 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 73, ber. S. 311) in der sich aus

1. Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Rottenburg vom 24. Juli 1995 (GBl. S. 583)
2. dem Haushaltsstrukturgesetz 1997 vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776),

3. dem Landeshochschulgebührengesetz und dem Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze und des Hochschulzulassungsgesetzes vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173),

4. dem Gesetz zur Reform der Studentenwerke und zur Änderung der Landeshochschulgesetze vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 299) und

5. dem Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517)

ergebenden Fassung bekannt gemacht.

STUTTGART, den 1. Februar 2000

*Ministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
VON TROTHA*

**Gesetz
über die Fachhochschulen
im Lande Baden-Württemberg
(Fachhochschulgesetz – FHG)
in der Fassung vom 1. Februar 2000**

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

	§§
Geltungsbereich	1
Namenschutz	2
Aufgaben	3
Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte	3 a
Frauenkommission	3 b
Bezeichnungen	3 c
Freiheit der Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und des Studiums	4
Bewertung der Lehre, Forschung und der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern	4 a

ZWEITER TEIL

Aufbau und Organisation der Fachhochschule

1. ABSCHNITT

Rechtsstellung der Fachhochschule

Rechtsnatur	5
Mitgliedschaft	6
Satzungsrecht	7
Finanzwesen	8
Personal	9
Einheitsverwaltung	10

2. ABSCHNITT

Organe der Fachhochschule

Organe	11
Rektorat	11 a
Rektor	12
Prorektor	13
Rektorverfassung	13 a
Verwaltungsdirektor	13 b
Hochschulrat	13 c
Senat	14

3. ABSCHNITT

Gliederung der Fachhochschule

Fachbereich	15
Mitglieder des Fachbereichs	16
Organe des Fachbereichs	17
Dekan	18
Fachbereichsrat	19
Gemeinsame Kommissionen	20
Ausschließlichkeitsregel	21

4. ABSCHNITT

Einrichtungen der Fachhochschule	22
--	----

DRITTER TEIL

Entwicklung des Hochschulwesens

Zusammenwirken der Hochschulen	23
Beirat (Kuratorium)	24
(aufgehoben)	24 a
Struktur- und Entwicklungsplanung	24 b

VIERTER TEIL

Aufgaben der Fachhochschule

1. ABSCHNITT

Studium und Lehre

Ziel des Studiums	25
Wahl der Lehrveranstaltungen	26
Studienreform	27
Studienreformkommissionen	28
Studiengang	29
Studienjahr	30
Regelstudienzeit	31
Studienordnungen	32
Studienplan	33
Fernstudium, Multimedia	34
Weiterbildung	35
Beratung	36

2. ABSCHNITT

Prüfungen

Prüfungen	37
Prüfungsordnungen	38
Externenprüfung	38 a
Bachelor- und Masterstudiengänge	38 b
Prüfungsfristen	39
Hochschulgrade	40

3. ABSCHNITT

Staatliche Anerkennung, Führung und
Verleihung von Graden, Forschungs- und
Entwicklungsaufgaben

Staatliche Anerkennung	40 a
Verleihung und Führung von Graden	40 b
Forschungs- und Entwicklungsaufgaben	40 c

4. ABSCHNITT

Mitwirkung an der sozialen Betreuung und
Förderung der Studierenden

Aufgaben	40 d
Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung	40 e
Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Fachhochschule	40 f

FÜNFTER TEIL

Regelungen für einzelne Mitgliedergruppen

1. ABSCHNITT

Personal

§§

Begriffsbestimmung 41
 Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften 42
 Lehrverpflichtung 43
 Nebentätigkeit der Professoren 44
 Dienstliche Aufgaben der Professoren 45
 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren 46
 Berufung von Professoren 47
 Dienstrechtliche Stellung der Professoren 48
 Fortbildungssemester für Professoren 49
 Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren 50
 Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Assistenten
 und wissenschaftliche Hilfskräfte 51
 Unfallfürsorge 52

2. ABSCHNITT

Studierende

Allgemeine Voraussetzungen 53
 Zulassungshindernisse 54
 Immatrikulation 55
 Aufhebung der Zulassung oder der Immatrikulation 56
 Rückmeldung 57
 Beurlaubung 58
 Exmatrikulation 59
 Eingeschränkte Zulassung, Gasthörer 60
 Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen 61

3. ABSCHNITT

Mitwirkung der Studierenden 62

4. ABSCHNITT

Mitgliedschaft

Rechte und Pflichten der Mitglieder 63
 Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung 64

5. ABSCHNITT

Wahrung der Ordnung 65

SECHSTER TEIL

Verfahren und Verwaltung

1. ABSCHNITT

Gremien

Allgemeine Grundlagen der Mitwirkung 66
 Wahlgrundsätze 67
 Zusammensetzung der Gremien 68
 Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken 69
 Geschäftsordnung 70
 Einberufung der Sitzungen 71
 Öffentlichkeit 72

Verhandlungsleitung, Geschäftsgang 73
 Antrags- und Rederecht 74
 Beschlussfassung 75
 Niederschrift 76
 Eilentscheidungsrecht 77

2. ABSCHNITT

Verwaltung

Verwaltung der Wirtschafts- und
 Personalangelegenheiten 78
 Vermögensverwaltung 79
 (aufgehoben) 80
 Immatrikulations- und Rückmeldegebühr 80 a
 Dienstvorgesetzter 81
 Mitwirkung bei der Einstellung von Personal 82

SIEBTER TEIL

Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

Staatliche Mitwirkungsrechte 83
 Aufsicht 84
 Informationsrecht 85
 Verarbeitung personenbezogener Daten 85 a
 Aufsichtsmittel 86
 Regress 87

ACHTER TEIL

Staatliche Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen
 für den öffentlichen Dienst 88

NEUNTER TEIL

Nichtstaatliche Fachhochschulen

Staatliche Anerkennung 89
 Erlöschen der staatlichen Anerkennung 90
 Aufsicht 91
 Staatliche Finanzhilfe 92

ZEHNTER TEIL

Ordnungswidrigkeiten 93

ELFTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(aufgehoben) 94
 (aufgehoben) 95
 Beamtenrechtliche Überleitung 96
 (aufgehoben) 97
 Fachhochschulreife 98
 Nachdiplomierung 99
 (aufgehoben) 100
 Bisherige nichtstaatliche Fachhochschulen,
 Ingenieurschulen und Höhere Fachschulen 101
 Besitzstandswahrung 101 a
 Studienkolleg 102
 (aufgehoben) 103
 Änderung des Privatschulgesetzes 104
 Inkrafttreten 105

ERSTER TEIL**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen und, soweit dies im Neunten und Zehnten Teil bestimmt ist, für die staatlich anerkannten Fachhochschulen.

1. Staatliche Fachhochschulen sind die

Fachhochschule Aalen – Hochschule für Technik und Wirtschaft,

Fachhochschule Albstadt-Sigmaringen – Hochschule für Technik und Wirtschaft,

Fachhochschule Biberach – Hochschule für Bauwesen und Wirtschaft,

Fachhochschule Esslingen – Hochschule für Sozialwesen,

Fachhochschule Esslingen – Hochschule für Technik, Fachhochschule Furtwangen – Hochschule für Technik und Wirtschaft,

Fachhochschule Heilbronn – Hochschule für Technik und Wirtschaft,

Fachhochschule Karlsruhe – Hochschule für Technik, Fachhochschule Konstanz – Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,

Fachhochschule Mannheim – Hochschule für Sozialwesen,

Fachhochschule Mannheim – Hochschule für Technik und Gestaltung,

Fachhochschule Nürtingen – Hochschule für Wirtschaft, Landwirtschaft und Landespflege,

Fachhochschule Offenburg – Hochschule für Technik und Wirtschaft,

Fachhochschule Pforzheim – Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft,

Fachhochschule Ravensburg-Weingarten – Hochschule für Technik und Sozialwesen,

Fachhochschule Reutlingen – Hochschule für Technik und Wirtschaft,

Fachhochschule Rottenburg – Hochschule für Forstwirtschaft,

Fachhochschule Schwäbisch Gmünd – Hochschule für Gestaltung,

Fachhochschule Stuttgart – Hochschule für Bibliotheks- und Informationswesen,

Fachhochschule Stuttgart – Hochschule für Druck und Medien,

Fachhochschule Stuttgart – Hochschule für Technik, Fachhochschule Ulm – Hochschule für Technik;

2. Fachhochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung,

Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen,

Fachhochschule Schwetzingen – Hochschule für Rechtspflege,

Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei

und die sonstigen nach § 88 errichteten staatlichen Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind.

(2) Staatliche Fachhochschulen, ausgenommen die Fachhochschulen nach § 88, werden durch Gesetz errichtet und aufgehoben.

§ 2

Namensschutz

Die Bezeichnung »Fachhochschule« oder eine fremdsprachige Bezeichnung für Fachhochschule darf nur von den in § 1 aufgeführten staatlichen Fachhochschulen geführt werden. Darüber hinaus darf die Bezeichnung »Fachhochschule« oder eine fremdsprachige Bezeichnung für Fachhochschule nur von als Fachhochschule staatlich anerkannten privaten Bildungseinrichtungen sowie solchen ausländischen Bildungseinrichtungen geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftsstaates als Fachhochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind. Andere nichtstaatliche Bildungseinrichtungen dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Fachhochschule oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden können. Im Übrigen darf eine auf eine Fachhochschule hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung der betroffenen Fachhochschule geführt werden.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Im Rahmen ihres Bildungsauftrages nehmen die Fachhochschulen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. Die Fachhochschulen unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den sozialen Einrichtungen und der Arbeitsverwaltung die Studierenden bei der Durchführung von Praktika in Wirtschaftsbetrieben sowie die Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventen.

(2) Die Fachhochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(3) Die Fachhochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden. Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(4) Die Fachhochschulen fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(5) Die Fachhochschulen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander sowie mit anderen Hochschulen und mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen.

(6) Die Fachhochschulen fördern durch Wissens- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. Zu diesem Zweck können sich die Fachhochschulen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Unternehmen nach Satz 2.

(7) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Fachhochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit der betroffenen Fachhochschule und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung solche Aufgaben zu übertragen.

(8) Zu den Aufgaben im Sinne von Absatz 7 gehören die den Fachhochschulen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits übertragenen Aufgaben der Materialprüfung, der Studienkollegs und ähnlicher Aufgaben. Für eine Änderung dieser Aufgaben findet Absatz 7 Satz 2 Anwendung.

(9) Die Fachhochschulen richten ein Informationssystem ein, das die Grunddaten der Fachhochschule enthalten muss. Zu den Grunddaten gehören insbesondere differenzierte Angaben zu den einzelnen Studiengängen über die gegenwärtige Situation, die mehrjährige Entwicklung und die erzielten Ergebnisse in der Lehre, über die angewandte Forschung sowie über das Personal, die Einnahmen und Ausgaben, die Gebäude und Einrichtungen.

(10) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung an der Fachhochschule Reutlingen – Hochschule für Technik und Wirtschaft – eine Exportakademie als zentrale Hochschuleinrichtung im Sinne von § 22 Abs. 1 einzurichten. Sie hat die Aufgabe, wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte Fortbildungsprogramme auf dem Gebiete der Exportwirtschaft anzu-

bieten. Der Exportakademie kann ein Beirat als beratendes Gremium zugeordnet werden. Die Landesregierung bestimmt in der Rechtsverordnung das Nähere über die Organisation, insbesondere über die Zusammensetzung des Beirats. Das Lehrpersonal der Fachhochschule ist verpflichtet, an der Organisation der Fortbildungsprogramme mitzuwirken; ihre Durchführung gehört jedoch nicht zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals.

§ 3 a

Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte

(1) Die Fachhochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Fachhochschulen stellen jeweils für fünf Jahre Frauenförderpläne für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal auf, die Ziel- und Zeitvorgaben enthalten und Bestandteil der Struktur- und Entwicklungspläne sind. Sie berichten regelmäßig über deren Umsetzung und Ergebnisse.

(2) Der Senat wählt aus dem Kreis des an der Fachhochschule tätigen wissenschaftlichen Personals eine Frauenbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die Stellvertretung.

(3) Die Frauenbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichberechtigung von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. Die Frauenbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern sich Frauen und Männer um die Stelle beworben haben; auf Antrag einer Bewerberin kann die Frauenbeauftragte am Vorstellungsgespräch beteiligt werden. Die Frauenbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(4) Die Frauenbeauftragte hat auch die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. Sie wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Fachhochschule, darauf hin, dass wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Frauenbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht widersprechen.

(5) Die Frauenbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, rechtzeitig zu unterrichten.

(6) Der Frauenbeauftragten ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Fachhochschule bereitzustellen. Die Frauenbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(7) Die Frauenbeauftragte ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Wegen ihrer Tätigkeit darf die Frauenbeauftragte weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.

§ 3 b

Frauenkommission

Der Senat kann eine Frauenkommission als beratenden Ausschuss nach § 14 Abs. 1 einrichten.

§ 3 c

Bezeichnungen

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in diesem Gesetz in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 4

Freiheit der Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und des Studiums

(1) Das Land und die Fachhochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Fachhochschulen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. Verträge der Fachhochschulen über eine nicht nur vorübergehende wissenschaftliche Zusammenarbeit oder Förderung mit Einrichtungen, deren Aufgabe nicht ausschließlich in der Pflege der Wissenschaft liegt, sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen. Wird der kooperierenden Einrichtung die Nutzung von sachlichen und personellen Mitteln der Fachhochschule eingeräumt, hat der Rechnungshof das Recht, bei der kooperierenden Einrichtung insoweit die Durchführung der Kooperation zu prüfen; die Fachhochschule zeigt die Kooperation dem Rechnungshof an.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der

Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Fachhochschule ordnen.

§ 4 a

Bewertung der Lehre, Forschung und der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

(1) Die Fachhochschulen berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit in Lehre und angewandter Forschung. Sie unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Arbeit der Fachhochschulen in Lehre und angewandter Forschung sowie bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern soll durch Eigen- und Fremdevaluation regelmäßig bewertet werden. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen veröffentlicht werden. § 19 Abs. 4 Satz 5 bis 8 und § 85 a Abs. 4 bleiben unberührt.

(3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 2 dürfen die Fachhochschulen die erforderlichen Erhebungen vornehmen und Auskünfte einholen. Die betroffenen Mitglieder der Fachhochschule und ihre Angehörigen sind zur Mitwirkung und zur Angabe entsprechender personenbezogener Daten verpflichtet. Die Fachhoch-

schulen erlassen Satzungen, in denen das nähere Bewertungsverfahren geregelt und auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder der Fachhochschule und ihrer Angehörigen, die zur Bewertung notwendig sind, erhoben, verarbeitet und in welcher Form veröffentlicht werden.

ZWEITER TEIL

Aufbau und Organisation der Fachhochschule

1. ABSCHNITT

Rechtsstellung der Fachhochschule

§ 5

Rechtsnatur

(1) Die Fachhochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie können auch in anderer Rechtsform errichtet werden. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Fachhochschulen führen eigene Siegel mit dem kleinen Landeswappen. Das Wissenschaftsministerium kann ihnen auf Antrag das Recht verleihen, anstelle des kleinen Landeswappens ein anderes Wappen zu führen.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Fachhochschule sind die an der Fachhochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und die eingeschriebenen Studierenden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Hochschulrat ist ausgeschlossen.

- (2) Mitglieder der Fachhochschule sind auch die
1. Professoren im Ruhestand,
 2. Gastprofessoren,
 3. Lehrbeauftragten und Honorarprofessoren,
 4. Ehrenbürger,
 5. Ehrensenatoren,
 6. wissenschaftlichen Hilfskräfte,
 7. in einem Ausbildungsverhältnis zur Fachhochschule stehenden Personen.

Diese Mitglieder sind jedoch im Rahmen der Selbstverwaltung der Fachhochschule nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(3) Professoren scheidern mit Beginn des Ruhestands aus Ämtern in der Selbstverwaltung aus; sie führen die Geschäfte bis zur Bestellung oder Wahl eines Nachfolgers weiter.

(4) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Fachhochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Fachhochschule mit Zustimmung des Rektorats hauptberuflich tätig sind; sie sind

nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Das Rektorat bestimmt die Zugehörigkeit zu einer der in § 66 Abs. 2 genannten Mitgliedergruppen.

(5) Der Senat kann auf Antrag des zuständigen Fachbereichs einzelne Angehörige von Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Fachhochschule zusammenwirken, und abgeordnete Beamte Mitgliedern der Fachhochschule gleichstellen. Der Senat bestimmt nach ihrer Qualifikation und Aufgabe die Zugehörigkeit zu einer der in § 66 Abs. 2 genannten Mitgliedergruppen.

§ 7

Satzungsrecht

(1) Die Fachhochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Grundordnung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

(2) Die Fachhochschule kann ihre Angelegenheiten durch sonstige Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsangelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Soweit Satzungen nicht der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen, sind sie diesem anzuzeigen.

(3) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sind nach Maßgabe einer besonderen Satzung bekanntzumachen. Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8

Finanzwesen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben, die den Fachhochschulen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben dienen, werden in den Staatshaushalt eingestellt. Die Regelungen über das Fachhochschulvermögen in § 79 bleiben unberührt.

(2) Die Fachhochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter (Zuwendungen für angewandte Forschung und Lehre sowie Aufträge Dritter) und sonstigen Einnahmen bei; dieser den Fachhochschulen obliegende Auftrag wird von den hauptberuflich tätigen Mitarbeitern der Fachhochschule wahrgenommen. Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist dem Rektorat oder der von ihm beauftragten Stelle anzuzeigen. Die Annahme wird durch die Fachhochschule erklärt. Das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Es kann das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Fachhochschule sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch be-

einträchtig werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind. Die Erklärung der Fachhochschule über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Fachhochschule. Geldzuwendungen für Forschung und Lehre kann der Zuwendungsgeber bei der Zuwendung ausdrücklich für das Fachhochschulvermögen bestimmen, es sei denn, dass die Zuwendung direkt oder indirekt Mitteln der öffentlichen Hand entstammt; § 59 Abs. 2 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG) in Verbindung mit § 40 c bleibt unberührt.

(3) Mittel Dritter sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, bestimmt die Fachhochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für die Wirtschaftsführung der Fachhochschule maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen aus Mitteln Dritter vereinfachte Verfahren zur Begründung der im Landesreisekostengesetz geforderten Notwendigkeit von dienstlich veranlassten Mehraufwendungen angewendet werden.

(4) Die Fachhochschulen erhalten die dezentrale Finanzverantwortung für den flexiblen und eigenverantwortlichen Einsatz der im Haushalt ausgebrachten Stellen und veranschlagten Mittel nach § 7a der Landeshaushaltsordnung (LHO) übertragen. Die Fachhochschulen haben die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und des jeweils verfügbaren Ausgabevolumens durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente sicherzustellen; hierzu ist eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Grundsätzen einzuführen, aus der dem Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen über Kosten und Leistungen zu berichten ist.

(5) Auf Antrag der Fachhochschule kann das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO angewendet werden. Die Fachhochschule hat in diesem Fall jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Wissenschaftsministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Zustimmung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachhochschule und muss in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein. Das Wissenschaftsministerium kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als für ein Jahr aufgestellt wird. Die Bestimmungen von Absatz 4 Satz 2 gelten auch für die betriebliche Wirtschaftsführung nach Satz 1.

(6) Die staatliche Finanzierung der Fachhochschulen orientiert sich an deren Aufgaben und an den in der Lehre und der angewandten Forschung erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung zu berücksichtigen. Die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung nachzuweisenden Leistungen werden durch Zielvereinbarungen festgelegt.

(7) Das Wissenschaftsministerium kann bei der Finanzzuweisung an die jeweilige Fachhochschule die Umsetzung von Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs berücksichtigen.

(8) Gegenstände, die allein oder überwiegend mit Mitteln des Staatshaushaltsplans erworben werden, gehen in das Eigentum des Landes über.

§ 9

Personal

(1) Die an der Fachhochschule aus Mitteln des Staatshaushaltsplans Beschäftigten stehen in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

(2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beschäftigten trifft die Verantwortlichkeit die Fachhochschule.

(3) Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 96 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gegen einen Beamten stehen dem Land zu, wenn dieser Aufgaben im Rahmen des § 10 wahrgenommen hat.

§ 10

Einheitsverwaltung

(1) Die Fachhochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung; sie handelt in eigenem Namen.

(2) In Angelegenheiten, die Hochschulprüfungen betreffen, handeln für die Fachhochschule die nach den Prüfungsordnungen zuständigen Stellen. Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Über Widersprüche entscheidet der Rektor.

2. ABSCHNITT

Organe der Fachhochschule

§ 11

Organe

Organe der Fachhochschule sind

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 11 a

Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Fachhochschule. Dem Rektorat gehören an

1. der Rektor,
2. der Prorektor,
3. der weitere Prorektor, soweit nach der Grundordnung bestellt,
4. der Verwaltungsdirektor mit beratender Stimme.

Die Grundordnung kann bestimmen, dass ein weiterer Prorektor bestellt wird. Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Abstimmungsverfahren geregelt wird. Dabei ist vorzusehen, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Rektors den Ausschlag gibt. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Rektors gefasst werden. Die für Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Rektorat nicht anzuwenden.

(2) Auf Vorschlag des Rektors legt das Rektorat für seine Mitglieder bestimmte Geschäftsbereiche fest, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Zum Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors muss die Wirtschafts- und Personalverwaltung gehören. Der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest.

(3) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Billigung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags und der Wirtschaftspläne sowie deren Vollzug,
2. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 6,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. die Verteilung der der Fachhochschule zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 6,
5. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
6. die Planung der baulichen Entwicklung,
7. die Entscheidungen über das Fachhochschulvermögen.

(4) Das Rektorat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Es regelt die innere Organisation der Verwaltung der Fachhochschule. Es trägt Sorge für einen wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.

(5) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse sowie des Hochschulrats vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält der Rektor Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen, Gremien oder Amtsträgern mit Ausnahme des Hochschulrats für

rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrats keine Lösung finden, ist das Wissenschaftsministerium zu unterrichten.

(6) Das Rektorat hat den Senat und seine beschließenden Ausschüsse sowie den Hochschulrat über alle wichtigen, die Fachhochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Der Rektor legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule ab; dem Senat erstattet er einen Jahresbericht.

(7) Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Das Rektorat kann von allen Gremien der Fachhochschule verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Es ist auf sein Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Fachhochschule unverzüglich zu unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Hochschulrats keine Anwendung.

§ 12

Rektor

(1) Der Rektor vertritt die Fachhochschule; er wird vom Prorektor vertreten. Hat die Fachhochschule zwei Prorektoren, legt das Rektorat fest, in welcher Reihenfolge der Rektor im Falle seiner Verhinderung vertreten wird. Er ist Vorsitzender des Rektorats, des Senats und seiner Ausschüsse. Er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(2) Der Rektor ist Beamter auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Beschließen der Senat und der Hochschulrat seine Abwahl gemäß Absatz 6, ist er aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen oder sein Dienstvertrag zu kündigen, soweit in Absatz 6 Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(3) Zum Rektor kann ernannt oder bestellt werden, wer der Fachhochschule hauptberuflich als Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Zum Rektor kann nicht ernannt oder bestellt werden, wer vor Ablauf der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollenden würde. Dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederernennung oder Wiederbestellung;

die Amtszeit endet in diesem Fall mit Ablauf des Semesters, in dem der Rektor das 65. Lebensjahr vollendet. Der Rektor kann während seiner Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Fachhochschule wahrnehmen.

(4) Wird ein beamteter Professor der Fachhochschule Rektor, bleibt das bisherige Beamtenverhältnis bestehen; § 40 Abs. 3 LBG findet insoweit keine Anwendung. Ein hauptberuflicher Professor im Angestelltenverhältnis bleibt in seinem bisherigen Dienstverhältnis; die Rechte und Pflichten als Rektor werden in einem zusätzlichen Dienstvertrag geregelt. Die Pflichten nach § 45 ruhen während der Amtszeit als Rektor. § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 131 Abs. 1 Nr. 1 LBG keine Anwendung.

(5) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors bildet der Vorsitzende des Hochschulrats einen Auswahlausschuss, dem Mitglieder des Hochschulrats und des Senats angehören. Der Auswahlausschuss schreibt die Stelle des Rektors öffentlich aus, erarbeitet im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium einen Wahlvorschlag, der in der Regel drei geeignete Bewerber enthält, und legt diesen dem Senat vor. Der Senat wählt aus dem Wahlvorschlag den Bewerber, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung oder Bestellung als Rektor vorgeschlagen werden soll. Das Nähere regelt die Grundordnung. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss nicht einigen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss auch nach der zweiten Ausschreibung nicht einigen, so entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Vorsitzenden des Auswahlausschusses.

(6) Der Rektor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats und des Hochschulrats abgewählt werden. Gehört der Rektor der Fachhochschule nicht als hauptberuflicher Professor an, tritt er nach der Abwahl für den Rest seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand.

(7) Der Rektor wirkt über den Dekan darauf hin, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(8) Der Rektor übt, unbeschadet der Regelung in § 65 in Verbindung mit § 104 UG, das Hausrecht aus und ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich.

§ 13

Prorektor

(1) Die Amtszeit des Prorektors beträgt drei Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit des Rektors. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. September. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Der Prorektor kann während sei-

ner Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Fachhochschule wahrnehmen.

(2) Der Prorektor wird vom Senat aus den der Fachhochschule angehörenden Professoren gewählt. Für die Wahl des Prorektors hat der Rektor das Vorschlagsrecht gegenüber dem Senat; der Hochschulrat ist zum Vorschlag des Rektors zu hören.

§ 13 a

Rektorverfassung

In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass die Fachhochschule von einem Rektor geleitet wird, der mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des Rektorats tritt. Die Bestimmungen der §§ 11 a bis 13 gelten entsprechend. Ein Wechsel in der Leitungsstruktur ist nur mit Ablauf der Amtszeit des Rektors zulässig.

§ 13 b

Verwaltungsdirektor

(1) Der Verwaltungsdirektor vertritt den Rektor ständig im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Der Rektor kann ihm allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Der Verwaltungsdirektor ist Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO.

(2) Der Verwaltungsdirektor wird auf Grund eines gemeinsamen Vorschlags des Wissenschaftsministeriums, des Senats und des Hochschulrats vom Wissenschaftsministerium bestellt; kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, entscheidet das Wissenschaftsministerium. Der Verwaltungsdirektor muss Beamter sein.

§ 13 c

Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat trägt Verantwortung für die Entwicklung der Fachhochschule und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. Zu den Aufgaben des Hochschulrats gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Bestellung der Rektoratsmitglieder nach Maßgabe von § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 2 und § 13 b Abs. 2,
2. die Zustimmung zum Haushaltsvoranschlag und die Feststellung der Wirtschaftspläne,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie die Bauplanung,
5. die Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Lehre und angewandte Forschung nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen,

6. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
7. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Professorenstellen,
8. die Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs,
9. die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen,
10. die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen,
11. die Entgegennahme des Jahresberichts des Rektors.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Hochschulrat vom Rektor jederzeit Berichterstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. Er kann die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen einzelnen Mitgliedern des Hochschulrats oder Sachverständigen übertragen. Ergeben sich hieraus Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet der Hochschulrat das Wissenschaftsministerium.

(3) Dem Hochschulrat gehören neun Mitglieder an, davon vier Personen, die keine Mitglieder der Fachhochschule nach § 6 sind; als externe Mitglieder gelten auch die Mitglieder nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5. Zur Vorbereitung des Vorschlags zur Benennung der vier externen Mitglieder bildet der Senat einen Ausschuss. Der Ausschuss und das Wissenschaftsministerium erarbeiten einvernehmlich eine Liste mit geeigneten Kandidaten, die dem Senat zur Abstimmung vorgelegt wird. Können sich Wissenschaftsministerium und Ausschuss nicht einigen oder lehnt der Senat den gemeinsamen Vorschlag ab, wählt der Senat auf Vorschlag des Ausschusses zwei externe Mitglieder; die übrigen Mitglieder benennt das Wissenschaftsministerium. Die Mitglieder des Hochschulrats werden vom Wissenschaftsminister bestellt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung für drei weitere Jahre ist zweimal zulässig.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich. Die externen Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(6) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zum Vorsitzenden und aus den weiteren Mitgliedern des Hochschulrats einen Stellvertreter. Die erste Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die für Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf den Hochschulrat nicht anzuwenden. Die Mitglieder des Rektorats und ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil.

(7) Regional benachbarte Fachhochschulen sollen für Planungen, die über den Bereich der jeweiligen Fachhochschule hinausgehen, einen gemeinsamen Hochschulrat bilden. Der gemeinsame Hochschulrat besteht aus den Mitgliedern der Hochschulräte der beteiligten Fachhochschulen und gibt Empfehlungen zur Struktur- und Entwicklungsplanung der beteiligten Fachhochschulen.

§ 14

Senat

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Forschung, die von grundsätzlicher Bedeutung und nicht durch Gesetz zur abschließenden Entscheidung einem anderen Organ, den Fachbereichen oder den Hochschuleinrichtungen übertragen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die

1. Wahl des Rektors und des Prorektors,
2. Beschlussfassung über die Grundordnung,
3. Beschlussfassung über den Erlass von Ordnungen für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen,
4. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
5. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
6. Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen,
7. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags und des Wirtschaftsplans,
8. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Professorenstellen; die Stellungnahme entfällt, wenn die Funktionsbeschreibung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan übereinstimmt,
9. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der angewandten Forschung und Entwicklung sowie des Technologietransfers,
10. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fachbereiche über die Studienordnungen und die Ordnungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
11. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fachbereiche oder Stellungnahme zu Vorschlägen für die Berufung von Professoren,
12. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Rektors,
13. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Berichts der Frauenbeauftragten.

Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschlie-

henden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Professoren müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die Amtszeit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats, die nicht Studierende sind. Die in Satz 2 Nr. 1 und 2, 5 und 9 bis 13 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(2) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes

- a) der Rektor als Vorsitzender,
- b) die weiteren Mitglieder des Rektorats,
- c) die Dekane,
- d) der Prorektor und der Verwaltungsdirektor mit beratender Stimme, wenn kein Rektorat besteht; die Grundordnung kann für den Prorektor ein Stimmrecht vorsehen,
- e) die Frauenbeauftragte,

2. auf Grund von Wahlen

- a) fünf Professoren,
- b) drei sonstige Mitarbeiter,
- c) vier Studierende.

Beträgt die Zahl der stimmberechtigten Amtsmitglieder aus der Gruppe der Professoren weniger als fünf, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Professoren um die Differenz zwischen der Zahl fünf und der Zahl der Amtsmitglieder aus der Gruppe der Professoren. Die Amtszeit der Studierenden beträgt gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Über Aufgaben nach § 3 Abs. 3 beschließt ein besonderer Ausschuss des Senats, der die Bezeichnung »Allgemeiner Studierendenausschuss« (AStA) führt. Der AStA nimmt zugleich die fachbereichsübergreifenden Studienangelegenheiten der Studierenden wahr und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Vertreter der Studierenden im Senat sowie drei weitere Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter nach Satz 3 sind diejenigen Studierenden, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat weitere Sitze entfallen würden.

(4) Der AStA wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Beschlüsse des Ausschusses sind den Mitgliedern des Fachschaftsrats unverzüglich zuzuleiten. Sie werden vom Rektorat vollzogen.

3. ABSCHNITT

Gliederung der Fachhochschule

§ 15

Fachbereich

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamt-

verantwortung und der Zuständigkeiten der Fachhochschulorgane in seinem Bereich die Aufgaben der Fachhochschule. Er trägt dafür Sorge, dass seine Angehörigen, seine wissenschaftlichen Einrichtungen und seine Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Der Fachbereich bestimmt, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben seiner zur Lehre verpflichteten Mitarbeiter entsprechend ihrem Fachgebiet.

(2) Der Fachbereich muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass er die ihm obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann; sein Verantwortungsbereich soll insbesondere alle fachlich verwandten Studiengänge, deren Studienleistungen zu wesentlichen Teilen gegenseitig anrechenbar sind, umfassen. Der Fachbereich darf nur in Ausnahmefällen weniger als 16 Planstellen für Professoren umfassen.

(3) Die Gliederung der Fachhochschule in Fachbereiche wird in der Grundordnung geregelt. Bei Vorliegen besonderer Gründe können höchstens zwei Fachbereiche vorgesehen werden, denen keine Studiengänge zugewiesen sind. Die Gliederung der Fachhochschule in Fachbereiche kann unterbleiben, wenn sie im Hinblick auf die Größe und Funktionsfähigkeit der Fachhochschule nicht erforderlich ist.

§ 16

Mitglieder des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind

1. diejenigen Professoren und Lehrbeauftragten, die in den Fächern des Fachbereichs überwiegend tätig sind,
2. die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung dem Fachbereich obliegt,
3. die sonstigen Mitarbeiter, die im Fachbereich oder in einer dem Fachbereich zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind.

(2) Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fachbereichen zugeordnet ist, so sind sie nur in einem Fachbereich wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind alle Studierende zusätzlich in den Fachbereichen der Fachhochschule wahlberechtigt und wählbar, denen kein Studiengang zugeordnet ist.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zum Fachbereich. Der Senat bestimmt im Rahmen der Funktionsbeschreibung der Planstellen, welchem Fachbereich ein Professor zuzurechnen ist. Professoren können in anderen Fachbereichen durch Kooptation Mitglied werden; ein kooptiertes Mitglied kann nicht zum Dekan gewählt werden. Sonstige Mitarbeiter können nur einem Fachbereich angehören.

§ 17

Organe des Fachbereichs

(1) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Fachbereichsvorstand (Dekanat).

(2) Der Fachbereichsvorstand leitet den Fachbereich. Dem Fachbereichsvorstand gehören an

1. der Dekan,

2. der Prodekan.

(3) Der Fachbereichsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Abstimmungsverfahren geregelt wird. Dabei ist vorzusehen, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Dekans den Ausschlag gibt. Auf Vorschlag des Dekans legt der Fachbereichsvorstand für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Der Fachbereichsvorstand legt fest, wie sich der Dekan und der Prodekan in ihrem Geschäftsbereich und als Mitglieder kraft Amtes in Gremien gegenseitig vertreten. Die für Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf den Fachbereichsvorstand nicht anzuwenden.

(4) Der Fachbereichsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Er führt im Rahmen der Aufgaben des Fachbereichs die Dienstaufsicht über die der Lehre und der angewandten Forschung sowie über die dem Technologietransfer dienenden Hochschuleinrichtungen, die dem Fachbereich zugeordnet sind (§ 22 Abs. 1). Er entscheidet über die Verwendung der Personalstellen des Fachbereichs, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit des Fachbereichs zugewiesen sind. Er ist für die wirtschaftliche Verwendung der dem Fachbereich für Lehre und angewandte Forschung sowie für den Technologietransfer zugewiesenen Mittel verantwortlich. Der Fachbereichsvorstand unterrichtet den Fachbereichsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Im Rahmen der vom Hochschulrat und dem Rektorat getroffenen Festlegungen ist der Fachbereichsvorstand darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel,
2. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Fachbereichs,
3. die Vorlage der Berufungsvorschläge an den Fachbereichsrat; der Fachbereichsvorstand kann Berufungsvorschläge an die Berufungskommission zurückverweisen, wenn er die Vorgeschlagenen nicht für hinreichend qualifiziert oder eine andere Reihenfolge für gerechtfertigt hält,
4. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professorenstellen,

5. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags und des Wirtschaftsplans,

6. Evaluationsangelegenheiten nach § 4 a.

§ 18

Dekan

(1) Der Dekan vertritt den Fachbereich. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsvorstands und des Fachbereichsrats. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält er einen Beschluss des Fachbereichsrats oder Fachbereichsvorstands für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Rektor zu unterrichten. Dieser hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet das Wissenschaftsministerium.

(2) Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben des Rektors darauf hin, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Fachbereichsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden. Er führt die Dienstaufsicht über die im Fachbereich tätigen sonstigen Mitarbeiter.

(3) Der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorats, der auch mehrere Kandidaten umfassen kann, vom Fachbereichsrat aus den dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren nach § 6 Abs. 1; § 66 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; in der Grundordnung kann eine längere Amtszeit bis zu sechs Jahren festgelegt werden. Der Dekan kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. September. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Der an Lebensjahren älteste Professor im Fachbereichsrat leitet die Wahl des Dekans. Der Dekan nimmt sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Pflichten aus § 45 bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Entsprechendes gilt für die Rechte aus § 45.

(4) Der Fachbereichsrat wählt aus den dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans einen Prodekan als Stellvertreter des Dekans und im Benehmen mit der Studienkommission für jeden Studiengang einen Studiengangleiter. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Absatz 3 Satz 2, 3, 5 und 6 gilt entsprechend. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Studiengangleiter nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Fachbereichsvorstands die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Der Studiengangleiter hat insbesondere auf ein ordnungs-

gemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studienplänen und mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Er bereitet die Beschlussfassung über die Studienpläne, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Lehrberichte vor. Er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(6) Jeder Studierende hat das Recht, den Dekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Der Antragsteller ist über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 19

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen die Lehre und angewandte Forschung sowie den Technologietransfer betreffenden Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht der Dekan, der Fachbereichsvorstand oder die Leitung der den Fachbereichen zugeordneten Hochschuleinrichtungen zuständig sind. Der Zustimmung des Fachbereichsrats bedürfen insbesondere:

1. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen des Fachbereichs,
2. die Struktur- und Entwicklungspläne des Fachbereichs.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. die Mitglieder des Fachbereichsvorstands, soweit sie dem Fachbereichsrat nicht bereits als Wahlmitglieder angehören,
2. zehn Professoren, die hauptberuflich an der Fachhochschule tätig sind,
3. drei sonstige Mitarbeiter,
4. sechs Studierende.

Gehören einem Fachbereichsrat weniger als zehn Professoren an, so haben die Professoren in der Reihenfolge ihres Lebensalters jeweils eine weitere Stimme, bis die Zahl zehn erreicht ist. Die Amtszeit der Studierenden beträgt gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 ein Jahr; die übrigen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie in § 18 Abs. 3 Satz 3 für den Dekan festgelegt ist. Der Fachbereichsrat kann Lehrbeauftragte als beratende Mitglieder ziehen.

(3) In folgenden Angelegenheiten treten alle dem Fachbereich angehörenden Professoren, ausgenommen Mitglieder nach § 6 Abs. 2, dem Fachbereichsrat stimmberechtigt hinzu (erweiterter Fachbereichsrat):

1. bei der Bildung der Berufungskommission,
2. bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,

3. bei der Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen und Studienpläne,
4. bei der Beschlussfassung über das Lehrangebot nach § 15 Abs. 1,
5. bei der Beschlussfassung über den Vorschlag zur Bestellung von Gastprofessoren,
6. bei der Beschlussfassung über Evaluationsergebnisse und über den Lehrbericht.

(4) Der erweiterte Fachbereichsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission. Die Studienkommission besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden, drei Professoren, den Studiengangleitern und vier Studierenden; mindestens drei Studierende müssen zugleich Mitglied des Fachbereichsrats sein. In Fachbereichen ohne Studiengänge besteht die Studienkommission aus dem Dekan als Vorsitzenden, zwei Professoren und vier Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 ein Jahr; die übrigen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie in § 18 Abs. 3 Satz 3 für den Dekan festgelegt ist. Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums im Sinne von § 27 Abs. 1 und 2 sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und die Evaluation der Lehre gemäß § 4 a unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik zu organisieren. Die Studienkommission erarbeitet in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Entwicklung von Lehre, Studium und Prüfungen. Der Bericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebotes in den einzelnen Studiengängen, insbesondere über Befragungen der Studierenden zur Qualität der Lehre und die Stellungnahme des Lehrkörpers zu den Ergebnissen der Befragung; der Bericht bezieht auch die Ergebnisse externer Bewertungen ein. Der Fachbereichsrat gibt der Fachschaft Gelegenheit, zu dem Bericht Stellung zu nehmen.

(5) Die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 gewählten Studierenden bilden einen Ausschuss des Fachbereichsrats (Fachschaft). Die mit den meisten Stimmen gewählten studentischen Mitglieder sind der Sprecher und der stellvertretende Sprecher dieses Ausschusses. Die Fachschaft nimmt die fachbereichsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 auf Fachbereichsebene wahr. Aus den Fachschaften wird ein Fachschaftsrat gebildet, dem mit beratender Stimme die Mitglieder des AStA angehören. Der Vorsitzende des AStA beruft den Fachschaftsrat ein und leitet ihn. Der Fachschaftsrat erörtert fachbereichsübergreifende Studienangelegenheiten, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertreter in den Gremien ergeben, und berät den AStA bei der Erfüllung von dessen Aufgaben. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Befugnisse Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

§ 20

Gemeinsame Kommissionen

Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, kann der Senat auf Antrag eines Fachbereichs gemeinsame Kommissionen bilden. Diesen können Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden für Berufungen, für Vorschläge zum Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen und für Studienpläne. Soweit eine gemeinsame Kommission Entscheidungsbefugnisse haben soll, müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder Professoren sein. Bei Entscheidungen der gemeinsamen Kommission über Berufungsvorschläge und über Vorschläge zum Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen und über Studienpläne dürfen alle den beteiligten Fachbereichen angehörenden und hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Professoren stimmberechtigt mitwirken. Der Senat bestimmt, welcher Dekan den Vorsitz führt.

§ 21

Ausschließlichkeitsregel

Die Bildung anderer Organe, Gremien mit Entscheidungsbefugnissen und öffentlich-rechtlicher Gliederungen der Mitglieder, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, ist nicht zulässig.

4. ABSCHNITT

Einrichtungen der Fachhochschule

§ 22

(1) Hochschuleinrichtungen sind rechtlich unselbständige Anstalten der Fachhochschule, denen für die Durchführung der Aufgaben der Hochschule Personal, Sachmittel und Räume ständig oder vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Hochschuleinrichtungen sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten. Die Hochschuleinrichtungen sind einem oder mehreren Fachbereichen oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet. Über die zentralen Einrichtungen führt das Rektorat, über die einem Fachbereich zugeordneten Hochschuleinrichtungen führt der Dekan die Dienstaufsicht. Ist eine Hochschuleinrichtung mehreren Fachbereichen zugeordnet, so bestimmt das Rektorat, welcher Dekan die Dienstaufsicht führt.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) können errichtet werden, wenn dies die Durchführung der Aufgaben der Hochschule fördert.

(3) Betriebseinheiten (Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u. a.) führen Dienstleistungen aus. Hochschuleinrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben nach § 3 Abs. 7 und 8 wahrnehmen, sind in der Regel Betriebseinheiten und zentrale Einrichtungen.

(4) Der Senat beschließt über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung der Hochschuleinrichtungen und erlässt die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen. Verwaltungsaufgaben, die im Bereich der Hochschuleinrichtung anfallen, werden von der zentralen Verwaltung erledigt. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats und sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen. In wissenschaftlichen Einrichtungen sind vor Erlass der Verwaltungs- und Benutzungsordnung die an ihnen tätigen Professoren zu hören.

(5) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt auch die Art der Leitung der Hochschuleinrichtung. Wissenschaftliche Einrichtungen werden in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet. Als Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann nur ein ihr angehörender Professor gewählt oder bestellt werden.

DRITTER TEIL**Entwicklung des Hochschulwesens**

§ 23

Zusammenwirken der Hochschulen

Für das Zusammenwirken der Hochschulen gelten die Bestimmungen der §§ 33 und 34 UG.

§ 24

Beirat (Kuratorium)

(1) Die Fachhochschule kann einen Beirat bilden. Der Beirat hat die Aufgabe, die Fachhochschule in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Zusammenarbeit der Fachhochschule mit der Praxis zu fördern. Der Beirat soll zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachhochschule gehört werden. Der Beirat soll insbesondere zu der Gestaltung der Praxissemester Stellung nehmen. Dem Beirat sollen neben dem Rektor und Professoren der Fachhochschule insbesondere Professoren anderer Hochschulen, Sachverständige aus der beruflichen Praxis und von Berufsverbänden sowie mindestens ein Vertreter der Hochschulstadt angehören. Die Mitglieder des Beirats werden von der Fachhochschule berufen.

(2) Der Beirat kann den Namen Kuratorium erhalten.

§ 24 a

(aufgehoben)

§ 24 b

Struktur- und Entwicklungsplanung

(1) Die Struktur- und Entwicklungsplanung ist Aufgabe des Wissenschaftsministeriums und der Fachhochschule.

len für ihren jeweiligen Bereich. Sie soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Lehre und angewandter Forschung sicherstellen und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten.

(2) Die Fachhochschulen stellen mehrjährige Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort. Diese stellen die Aufgaben der Fachhochschulen und die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung dar. Sie bezeichnen insbesondere die Schwerpunkte der Ausbildung und der angewandten Forschung sowie die in den einzelnen Studiengängen angestrebte Ausbildungskapazität. Festlegungen der länderübergreifenden Hochschulplanung und der Finanzplanung sowie die Frauenförderung sind bei Aufstellung dieser Pläne zu beachten. Die Grundordnung kann das nähere Verfahren regeln.

(3) Die Struktur- und Entwicklungspläne bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

VIERTER TEIL

Aufgaben der Fachhochschule

1. ABSCHNITT

Studium und Lehre

§ 25

Ziel des Studiums

Lehre und Studium sollen den Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit in der Lage ist und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

§ 26

Wahl der Lehrveranstaltungen

(1) Der Studierende hat im Rahmen der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung das Recht, Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen und weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen; § 34 Abs. 4 und § 58 Abs. 2 bleiben unberührt. Er ist berechtigt, die Hochschuleinrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnungen zu benutzen. Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Praxissemester ableisten, können Lehrveranstaltungen nur besuchen, soweit diese nach der Studienordnung ausdrücklich für sie vorgesehen sind.

(2) Das Recht auf den Besuch von Lehrveranstaltungen kann vom Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne

die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden könnte. Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind, dürfen nicht auf Dauer von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Ist der Besuch einer Lehrveranstaltung vorgeschrieben, bei der vom Zweck der Lehrveranstaltung her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist, und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der für die Durchführung der Lehrveranstaltung verantwortliche Professor oder Lehrbeauftragte. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt.

(3) Müssen Studierende im Rahmen des Studiums auf verschiedene Ausbildungsorte verteilt werden, so finden auf die Verteilung die Bestimmungen über das Verteilungsverfahren des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen entsprechende Anwendung.

§ 27

Studienreform

(1) Die Fachhochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(2) Die Studienreform soll gewährleisten, dass

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. die einander entsprechenden Hochschulabschlüsse gleichwertig sind und ein Hochschulwechsel möglich bleibt,
5. das Studium so aufgebaut wird, dass es innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgelegten Frist begutachtet werden.

(4) Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Studien- und Prüfungsordnung vorliegt.

(5) Die Fachhochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

§ 28

Studienreformkommissionen

(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abstimmung und Unterstützung der an den einzelnen Fachhochschulen geleisteten Reformarbeit können für den Bereich des Landes Studienreformkommissionen gebildet werden.

(2) Die von Studienreformkommissionen zu erarbeitenden Empfehlungen werden dem Wissenschaftsministerium vorgelegt; vor ihrer Verabschiedung ist den betroffenen Fachhochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 29

Studiengang

(1) Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes festgelegtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel ein Berufspraktikum voraussetzt, ist dieses mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(2) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die für den Studiengang zugelassenen Studierenden an dieser oder einer anderen Fachhochschule ihr Studium abschließen können.

(3) Mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums können die Fachhochschulen neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung auf Grund einer Eignungsfeststellung der Fachhochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen. § 53 Abs. 6 bis 10 bleiben unberührt.

(4) Das Wissenschaftsministerium kann die Zuständigkeit für die Zustimmung nach den Absätzen 2 und 3 allgemein oder im Einzelfall auf den Hochschulrat übertragen. Ist die Zuständigkeit für die Zustimmung auf den Hochschulrat übertragen, sind dessen Entscheidungen dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.

(5) Mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums können die Fachhochschulen in geeigneten Fällen Studiengänge in Teilzeitform einrichten.

§ 30

Studienjahr

Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. März und am 1. September beginnen. Die Zulassungsordnungen können vorsehen, dass Studienanfänger nur einmal im Jahr zum Studium zugelassen werden. Der Beginn und das Ende der Vorlesungszeit werden für die einzelnen Fachhochschulen vom Wissenschaftsministerium im Benehmen mit der Fachhochschule bestimmt. Zur besseren Nutzung der Studienzeit, der Räume, Geräte und sonstigen Mittel sollen in geeignetem Umfang auch während der vorlesungsfreien Zeit Lehrveranstaltungen und Prüfungen durchgeführt werden. Veranstaltungen des Kontaktstudiums sollen vorwiegend in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, soweit sie sich nicht mit dem übrigen Lehrangebot decken.

§ 31

Regelstudienzeit

(1) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten eines in den Studiengang eingeordneten Berufspraktikums, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge und der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und für die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbau- und Ergänzungsstudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt, unbeschadet des § 38 b Abs. 2 Satz 2, vier Jahre. Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge mit kürzeren Regelstudienzeiten vorzusehen. Die Regelstudienzeit umfasst in der Regel sechs theoretische und zwei integrierte praktische Studiensemester, die mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen sind.

§ 32

Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang soll der Senat auf Vorschlag des Fachbereichs durch Satzung eine Studienordnung aufstellen; hiervon kann insbesondere bei Studiengängen mit geringen Studierendenzahlen abgesehen werden. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich der in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor, die der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass dem Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Studienordnung kann das Recht zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

(4) Die Studienordnung kann bestimmen, dass Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl nur einmal besucht werden dürfen. Ist in der Lehrveranstaltung eine Studienleistung zu erbringen, die Voraussetzung für die Fortführung des Studiums, Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung oder Bestandteil einer Prüfung ist, so ist bei nicht erfolgreichem Abschluss die Wiederholung der Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu ermöglichen.

(5) Bei dem Erlass von Studienordnungen sind andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften, insbesondere staatliche Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen, zu beachten.

(6) Die Studienordnung ist dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen. Dieses kann innerhalb von vier Monaten eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen

Prüfung abschließen, ist vom Wissenschaftsministerium das Einvernehmen mit dem für die Prüfung zuständigen Ministerium herzustellen. Nach Ablauf dieser Frist tritt die Studienordnung gemäß § 7 Abs. 3 in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.

(7) Die Studienordnung soll mit der Prüfungsordnung verbunden werden.

§ 33

Studienplan

Auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung soll der Fachbereich für jeden Studiengang zur Beratung der Studierenden einen Studienplan aufstellen. Der Studienplan erläutert die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Das gilt insbesondere für den Inhalt und den Aufbau des Studiums. Der Studienplan ist dem Wissenschaftsministerium in seiner jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

§ 34

Fernstudium, Multimedia

(1) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden. Die Entwicklung des Fernstudiums wird vom Land und den Fachhochschulen gemeinsam gefördert; sie wirken im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten mit den Ländern, den anderen Hochschulen und anderen staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums zusammen.

(2) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot oder der entsprechenden Prüfungsleistung des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die inhaltliche Gleichwertigkeit wird durch die betroffenen Fachhochschulen festgestellt; soweit es sich um Prüfungsleistungen handelt, die in staatlichen Prüfungsordnungen vorgesehen sind, entscheidet die für die staatliche Prüfung zuständige Stelle nach Anhörung der betroffenen Fachhochschulen. Die Entscheidung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht.

(3) Soweit eine in das Lehrangebot einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll, gilt die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 3 entsprechend; das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.

(4) Studierende, die im Fernstudium an einer Fachhochschule studieren, stehen grundsätzlich den anderen Stu-

dierenden gleich. Ihre Rechte und Pflichten können entsprechend den jeweiligen Besonderheiten und Erfordernissen des Fernstudiums durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums abweichend geregelt werden; insbesondere kann bestimmt werden, dass Studierende von Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums ausgeschlossen werden, wenn dieses Lehrangebot durch das Fernstudium vermittelt wird. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

§ 35

Weiterbildung

- (1) Die Fachhochschulen sollen Möglichkeiten der wissenschaftlichen Weiterbildung entwickeln und anbieten. Sie sollen dabei auch Modelle entwickeln, wie durch Weiterbildung das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss entlastet werden kann.
- (2) Wissenschaftliche Weiterbildung wird zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen angeboten. Die Fachhochschulen führen die wissenschaftliche Weiterbildung in Form von Aufbaustudiengängen und Kontaktstudien durch.
- (3) Aufbaustudiengänge dienen der Vermittlung eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses. Sie werden durch Studien- und Prüfungsordnungen geregelt; die Regelstudienzeit soll höchstens drei Semester betragen; § 38 b Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die Zulassung zu einem Aufbaustudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Fachhochschulen legen durch Satzung weitere Voraussetzungen, insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen, fest.
- (4) Das Kontaktstudium dient der Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden auf das Kontaktstudium keine Anwendung. Die Fachhochschulen können für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Das Kontaktstudium wird privatrechtlich ausgestaltet; die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Fachhochschulen.
- (5) Die Fachhochschulen können Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von Kooperationsvereinbarungen gemeinsam mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung auch außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Fachhochschule die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu

organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Fachhochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Fachhochschulen.

§ 36

Beratung

- (1) Die Fachhochschule unterrichtet und berät Studierende und studierwillige Personen über die Studiemöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie bedient sich dabei auch der bei der Universität ihrer Hochschulregion eingerichteten Beratungsstelle. Die Fachhochschule soll mit den für die Bildungs- und Berufsberatung sowie für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenarbeiten.
- (2) Es ist Aufgabe des Fachbereichs, während des gesamten Studiums die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung zu unterstützen.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnungen können die Verpflichtung der Studierenden zur Inanspruchnahme der Studienberatung vorsehen.
- (4) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die um eine Beratung nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

2. ABSCHNITT

Prüfungen

§ 37

Prüfungen

- (1) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung oder durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen. Zu einer Prüfung kann unbeschadet der Regelung in § 39 Abs. 2 Satz 4 nur zugelassen werden, wer für den betreffenden Studiengang zugelassen ist. In jedem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist eine Zwischenprüfung vorzusehen. Hat ein Studierender eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.
- (2) Die Prüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (3) Je nach Art des Studiengangs können Hochschulprüfungen in Abschnitte geteilt werden; sie können auch aus

studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, bestehen.

(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für die Abnahme der Prüfung durch mehrere Prüfer finden die §§ 66 bis 77 keine Anwendung.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(6) Die Organisation der Hochschulprüfungen, insbesondere die Bestellung der Prüfer, obliegt dem Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang, in dem die Professoren die Mehrheit haben müssen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfungsordnung kann bestimmen, dass bestimmte Aufgaben des Prüfungsausschusses dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden können. An die Stelle des Prüfungsausschusses kann auch der Dekan treten. Das Rektorat soll die Einrichtung eines zentralen Prüfungsamts zur Unterstützung des Prüfungsausschusses oder des Dekans vorsehen; § 70 findet keine Anwendung. Aus wichtigen Gründen kann die Prüfungsordnung Abweichungen von den §§ 66 bis 69 und 71 bis 77 vorsehen.

(7) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(8) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen ist von den Fachhochschulen in geeigneten Studiengängen ein in der Regel auch international kompatibles Leistungspunktesystem zu schaffen, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

(9) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haus-

halt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 39 Abs. 2 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(10) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen oder Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Fachhochschule kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 38

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt. Hochschulprüfungsordnungen sind Satzungen, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bedarf die Zustimmung des Einvernehmens des für die Abschlussprüfung zuständigen Ministeriums. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung gegen eine Rechtsvorschrift verstößt oder eine mit § 31 oder § 38 b unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht. Sie kann aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn

1. die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht,
2. die Prüfungsordnung einer auf Grund von § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes ergangenen Empfehlung nicht entspricht,

3. durch die Prüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist.

Das Wissenschaftsministerium kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung verlangen, wenn diese nicht den Anforderungen der Sätze 4 und 5 entspricht.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln

1. den Zweck der Prüfung,
2. die Regelstudienzeit, innerhalb der die Abschlussprüfung abgelegt werden soll und die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen,
3. die Anforderungen in der Prüfung,
4. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,
5. die Prüfungsorgane,
6. die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Art, Zahl und Umfang der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise und deren Wiederholbarkeit,
7. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an Berufsakademien sowie in anderen Studiengängen,
8. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen und den Zeitraum, innerhalb dessen ein Studierender die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachzuweisen hat,
9. den Ablauf des Prüfungsverfahrens, insbesondere den Beginn, die Gliederung, die Dauer des Prüfungsverfahrens, die Prüfungstermine und Prüfungsfristen und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
11. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses durch eine differenzierte Benotung,
12. die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung und die dafür geltenden Fristen,
13. den nach bestandener Abschlussprüfung zu verleihenden Hochschulgrad.

(3) Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

(4) In den Prüfungsordnungen kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

Die Fachhochschulen sollen auf Antrag den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade sowie den Prüfungszeugnissen eine englischsprachige Übersetzung beifügen; in Ausnahmefällen können Übersetzungen auch in einer anderen Fremdsprache beigelegt werden. Die Übersetzungen sollen auch Erläuterungen zum Inhalt des jeweiligen Studiengangs enthalten.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sowie § 37 Abs. 8 bis 10 gelten für staatliche Prüfungen, mit denen ein Studium abgeschlossen wird und die durch Landesrecht geregelt werden, entsprechend. Die Prüfungsordnungen werden im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium erlassen; § 18 Abs. 2 LBG bleibt unberührt.

(6) Das Wissenschaftsministerium kann nach Maßgabe von Absätzen 2 bis 4, § 32 sowie § 37 Abs. 8 bis 10 im Benehmen mit den Fachhochschulen durch Rechtsverordnung eine Rahmenordnung für das Studium und die Prüfungen an den Fachhochschulen erlassen.

(7) Das Wissenschaftsministerium kann die Zuständigkeit für die Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 allgemein oder im Einzelfall auf den Rektor übertragen.

§ 38 a

Externenprüfung

(1) Die Fachhochschulen können in geeigneten Studiengängen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums Zwischen- und Abschlussprüfungen für nicht immatrikulierte Studierende (Externenprüfung) durchführen. Bei mehrfach vertretenen Studiengängen bestimmt das Wissenschaftsministerium, an welcher Fachhochschule die Externenprüfung durchgeführt wird; die Fachhochschule ist vorher zu hören.

(2) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer sich auf andere Weise als durch ein Studium an einer Fachhochschule auf die Prüfung vorbereitet hat. Voraussetzung für die Zulassung sind

1. die Qualifikation für ein Hochschulstudium nach § 53 Abs. 5, 6 oder 7,
2. der Nachweis, dass der Bewerber seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Arbeitsplatz im Land Baden-Württemberg oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland hat, in dem auch baden-württembergische Bewerber die Externenprüfung ablegen können,
3. eine einschlägige Berufsausbildung und mindestens ein zusätzliches einschlägiges Berufsjahr oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit,
4. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung; die Fachhochschule kann in der Prüfungsordnung Leistungsnachweise festlegen, die auch in Fernunterrichtseinrichtungen erworben sein können,
5. das Bestehen der Zwischenprüfung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Voraussetzung der Nummer 2 abgesehen werden.

(3) Zu einer Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Studierender eingeschrieben ist oder in der Fachrichtung, in der die Externenprüfung abgelegt werden soll, eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat. Zu einer Externenprüfung wird auch nicht zugelassen, wer eine Hochschulprüfung in derselben Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, er weist eine anschließende mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit nach.

(4) Auf die Externenprüfung finden die §§ 37 bis 40 entsprechende Anwendung. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 38 b

Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) In geeigneten Fächern können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelorabschluss und zu einem Masterabschluss führen. Die Fachhochschule kann anstelle der Bezeichnung »Bachelor« die Bezeichnung »Bakkalaureus« und anstelle der Bezeichnung »Master« die Bezeichnung »Magister« vorsehen.

(2) Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Fachhochschule einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

(3) Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Fachhochschule einen Master- oder Magistergrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. § 35 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach Absatz 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(5) § 31 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade sowie den Prüfungszeugnissen fügen die Fachhochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei; in Ausnahmefällen können Übersetzungen auch in einer anderen Fremdsprache beigelegt werden. Die Übersetzungen sollen auch Erläuterungen zum Inhalt des jeweiligen Studiengangs enthalten.

§ 39

Prüfungsfristen

(1) Die Prüfungsordnungen legen fest, bis zu welchem Studiensemester der Studierende die Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung und zur Abschlussprüfung abgelegt haben soll. Die Abschlussprüfung muss grundsätz-

lich innerhalb der gemäß § 31 festgesetzten Studienzeit abgelegt werden können.

(2) Der Studierende hat die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung spätestens zwei Studiensemester nach dem in der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung festgelegten Zeitpunkt zu erbringen. Die Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung sind spätestens drei Studiensemester nach dem in der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung festgelegten Zeitpunkt zu erbringen; die Fristüberschreitungen für die Zwischen- und Abschlussprüfung dürfen insgesamt nicht mehr als drei Studiensemester betragen. Werden diese Fristen überschritten, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, es sei denn, dass der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass ein Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen bleibt, wenn die übrigen der in der jeweiligen Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

(3) Auf die Studiensemester sind Studienzeiten, die im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verbracht wurden, grundsätzlich voll anzurechnen. Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an Berufsakademien sind ganz oder teilweise anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges und für den neuen Studiengang förderliches Studium vorliegt. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei staatlichen Prüfungen das zuständige Prüfungsamt, im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für staatliche Prüfungen, die durch Landesrecht geregelt werden, entsprechend.

§ 40

Hochschulgrade

Auf Grund der erfolgreichen Hochschulabschlussprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Fachhochschule mit Angabe der Fachrichtung

1. einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad,
2. einen Diplomgrad mit dem Zusatz Fachhochschule (FH) oder
3. einen Master- oder Magistergrad;

auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang unter Hinweis auf die verleihende Fachhochschule anzugeben. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die möglichen Bachelor- oder Bakkalaureusgrade, Master- oder Magistergrade oder Diplomgrade festzulegen. Die Fachhochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen.

Welcher Diplomgrad verliehen werden soll, wird in der Hochschulprüfungsordnung festgelegt, bei staatlichen Prüfungen durch Satzung der Fachhochschule, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf. Die Fachhochschule kann für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums auf Grund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums andere Grade verleihen. Ein Grad nach Satz 5 kann auch zusätzlich zu einem der in Satz 1 genannten Grade verliehen werden. Die Verleihung eines im Ausland üblichen Hochschulgrades erfolgt unter Angabe des Namens der verleihenden Fachhochschule. Voraussetzung hierfür ist, dass der ausländische Hochschulgrad einem entsprechenden deutschen Hochschulgrad mindestens gleichwertig ist.

3. ABSCHNITT

Staatliche Anerkennung, Führung und Verleihung von Graden, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben

§ 40 a

Staatliche Anerkennung

(1) Wer das Studium als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge oder Heilpädagoge mit der Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen hat und die für die Ausübung seines Berufes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt, erhält von der staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule, an der er die Prüfung abgelegt hat, auf Antrag die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

»Staatlich anerkannter Sozialarbeiter« oder

»Staatlich anerkannter Sozialpädagoge« oder

»Staatlich anerkannter Heilpädagoge«

zu führen. Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich Zweifel an seiner persönlichen Zuverlässigkeit ergeben, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden. Der Antragsteller ist vorher zu hören.

(2) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorgelegen haben; sie ist zu widerrufen, wenn der Betroffene die für die Ausübung des Berufes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Der Betroffene ist vorher zu hören. Die Urkunde ist einzuziehen. Für die Entscheidung ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig. Dieses entscheidet auch über einen vom Betroffenen eingelegten Widerspruch.

§ 40 b

Verleihung und Führung von Graden

Für die Verleihung und Führung von Graden, für die Führung ausländischer Grade und für die Entziehung

oder den Widerruf von Graden gelten die §§ 55 a bis 55 d UG entsprechend.

§ 40 c

Forschungs- und Entwicklungsaufgaben

(1) Soweit Professoren Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gemäß § 3 Abs. 1 wahrnehmen, gelten die §§ 57 bis 59 UG entsprechend.

(2) Für alle an der Fachhochschule wissenschaftlich Tätigen gilt § 56 a Abs. 1 UG entsprechend.

(3) Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft sollen die Fachhochschulen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten aufstellen.

4. ABSCHNITT

Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

§ 40 d

Aufgaben

Durch ihre Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung erleichtern die Fachhochschulen den Studierenden das Erreichen ihres Studienzieles. Der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden können insbesondere folgende Bereiche, Einrichtungen und Maßnahmen dienen:

- Verpflegungsbetriebe
- Studentisches Wohnen
- Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen
- Kinderbetreuung
- Gesundheitsförderung und -beratung
- soziale Betreuung ausländischer Studierender
- Vermittlung finanzieller Studienhilfen.

§ 40 e

Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung

(1) Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden werden von Studentenwerken als rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch ein Studentenwerk richtet sich nach dem Studentenwerksgesetz (StWG).

(2) Die sozialen Betreuungsaufgaben von Studierenden nach § 40 d können auf Antrag einer Fachhochschule dieser selbst oder einem anderen Studentenwerk zugewiesen werden. Für den Fall, dass eine Fachhochschule

die sozialen Betreuungsaufgaben selbst wahrnehmen möchte, schlägt sie vor, wie soziale Betreuungsaufgaben anderer Hochschulen des bisher zuständigen Studentenwerks in Zukunft wahrgenommen werden sollen. Über den Antrag zur Übernahme der sozialen Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Fachhochschule oder die Zuordnung der Fachhochschule zu einem anderen Studentenwerk entscheidet das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Studentenwerke.

§ 40 f

Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Fachhochschule

- (1) Nimmt eine Fachhochschule die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung von Studierenden wahr, ist ein Mitglied der Hochschulleitung mit der Aufsicht zu betrauen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Fachhochschule kann auf Grund von Vereinbarungen auch Betreuungs- und Förderungsaufgaben anderer Hochschulen wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung der Betreuungs- und Förderungsaufgaben Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.
- (3) Im Übrigen gelten § 2 Abs. 3, 5 und 6, § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 11 bis 13 sowie 14 Abs. 3 StWG für die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch die Fachhochschule entsprechend. Die Aufsicht über die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden führt das Rektorat.

FÜNFTER TEIL

Regelungen für einzelne Mitgliedergruppen

1. ABSCHNITT

Personal

§ 41

Begriffsbestimmung

- (1) Das hauptberuflich tätige Lehrpersonal der Fachhochschule besteht aus den Professoren und den Lehrkräften für besondere Aufgaben.
- (2) Das sonstige Lehrpersonal besteht aus den Lehrbeauftragten und den Gastprofessoren.
- (3) Das sonstige Personal besteht aus den Assistenten und den übrigen Beamten, Angestellten und Arbeitern.

§ 42

Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften

- (1) Auf beamtete Professoren finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für ein Dienstverge-

hen nach § 56 a Abs. 1 UG dürfen abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 der Landesdisziplinarordnung nach mehr als vier Jahren ein Verweis und nach mehr als fünf Jahren eine Geldbuße, eine Gehaltskürzung oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr verhängt werden.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind auf Professoren nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 152 bis 153 g LBG sind auf Professoren nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der Professoren, so kann die Arbeitszeit nach § 90 LBG geregelt werden. Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge und der sonstigen Leistungen des Dienstherrn wegen nichtgenehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(3) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sind Professoren nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Lehrtätigkeit steht.

(4) Professoren haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Das gleiche gilt für Heilkuren.

(5) Beamtete Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors zulässig, wenn die Fachhochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn der Studiengang oder die Fachrichtung, in denen er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; der Professor ist vorher zu hören. In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren auf eine Anhörung.

(6) Für nichtbeamtete Mitglieder des hauptberuflich tätigen Lehrpersonals, die im Interesse ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) gewährt werden.

(7) Soweit Professoren Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach den §§ 153 b und 153 c LBG,
2. Beurlaubung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Aus-

land durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,

4. Beurlaubung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bis zum 3. Oktober 1994,
5. Grundwehr- und Zivildienst oder
6. Erziehungsurlaub im Sinne von § 99 Nr. 2 LBG oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 bis 3 der Mutterschutzverordnung des Landes, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 153 e bis 153 g LBG,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 2 Nr. 2 genannten Landesgesetze oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 a Abs. 1, wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 4 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 6 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(8) Soweit für Professoren oder Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Professoren haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben nach § 45 Abs. 1, insbesondere in Lehre, Forschung, Studienberatung und Fachbetreuung sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrnehmen können. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die Regelungen zur Präsenz der Professoren während der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit vorsieht, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben zu gewährleisten. Auch in der vorlesungsfreien Zeit ist eine angemessene Anwesenheit und Erreichbarkeit der Professoren sicherzustellen. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheitspflicht der Professoren nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben.

§ 43

Lehrverpflichtung

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen für das hauptberufliche Lehrpersonal der Fachhochschulen durch

Rechtsverordnung zu regeln. Dabei sind die unterschiedlichen Dienstaufgaben sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Studiengangs, die in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, werden bei der Lehrverpflichtung in der Vorlesungszeit berücksichtigt. Der Umfang der Freistellung von Lehraufgaben kann für Mitglieder des Fachbereichsvorstands und die Studiengangleiter auch durch Ausweisung einer Freistellungspauschale erfolgen.

§ 44

Nebentätigkeit der Professoren

Für die Nebentätigkeit der Professoren gilt § 63 UG entsprechend.

§ 45

Dienstliche Aufgaben der Professoren

(1) Die Professoren nehmen die ihrer Fachhochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber Eignungsfeststellungen durchzuführen, sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen, die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen, an der Verwaltung der Fachhochschule mitzuwirken, in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen, bei den Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und Aufgaben nach § 3 Abs. 7 und 8 wahrzunehmen. Professoren können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Forschungs- und Entwicklungsaufgaben übertragen werden, vorausgesetzt, dass in dem zuständigen Fachbereich die Lehre und die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen in angemessener Weise sichergestellt sind. Je nach Funktionsbeschreibung der Stelle sind sie bei der Erfüllung der nach § 3 Abs. 7 und 8 übertragenen Aufgaben weisungsgebunden. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehraufgebots getroffenen Entscheidungen der Organe der Fach-

hochschule und der Fachbereiche zu verwirklichen. Sie sollen sich an Veranstaltungen, die für Mitglieder aller Fachbereiche bestimmt sind, beteiligen.

(3) Art und Umfang der von dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Bei der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle ist insbesondere zu bestimmen, ob und welche Leitungsfunktionen in Hochschuleinrichtungen zu übernehmen sind. Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Die Entscheidung über die Festlegung der Dienstaufgaben und der Funktionsbeschreibung der Stelle sowie über deren Änderung trifft das Wissenschaftsministerium. Die Änderung der Funktionsbeschreibung erfolgt auf Antrag der Fachhochschule; der jeweilige Fachbereich und der Betroffene sind vorher zu hören.

(4) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal kann durch das Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, auch an anderen Hochschulen Lehrveranstaltungen durchzuführen und an Prüfungen mitzuwirken, wenn dies zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehrangebots erforderlich ist oder an ihrer Fachhochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(5) Professoren sind verpflichtet, ohne besondere Vergütung auf Anforderung des Wissenschaftsministeriums oder für ihre Fachhochschule Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu erstatten und als Sachverständige tätig zu werden.

(6) Erreicht ein Professor auch nach Erfüllung der ihm nach § 15 Abs. 1 übertragenen Aufgaben die ihm nach § 43 obliegende Lehrverpflichtung nicht, so kann er vom Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, insoweit einen an einer anderen staatlichen Hochschule in Baden-Württemberg erforderlichen und seinen Dienstaufgaben entsprechenden Lehrauftrag zu übernehmen. Die Hochschule und der Professor sind vorher zu hören.

§ 46

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Promotion nachgewiesen wird, oder eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Metho-

den oder in der Kunstausbildung in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann als Professor berufen werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen nach § 65 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a UG erfüllt.

(2) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

§ 47

Berufung von Professoren

(1) Wird eine Professorenstelle frei, so prüft die Fachhochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll; der Fachbereichsrat ist vorher zu hören. § 45 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Eine Beteiligung des Wissenschaftsministeriums entfällt, wenn das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mit einem Struktur- und Entwicklungsplan der Fachhochschule übereinstimmt, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat.

(2) Die Stellen für Professoren sind vom Rektorat öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(3) Die Professoren werden auf Vorschlag der Fachhochschule vom Wissenschaftsministerium berufen. Bei der Berufung von Professoren können die Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; diese Einschränkung gilt nicht bei der Berufung von Professoren in ein zweites Professorenamt. Das Wissenschaftsministerium ist an die vorgeschlagene Reihenfolge nicht gebunden. Die Berufung von Nichtbewerbern ist zulässig.

(4) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags soll in der Regel durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, eine Berufungskommission gebildet werden. Ihr gehören an

1. der Dekan oder ein von ihm bestellter Professor als Vorsitzender,
2. drei Professoren des Fachbereichs,
3. zwei weitere Professoren aus anderen Fachbereichen,
4. ein Studierender.

Der Senat kann bestimmen, dass der Berufungskommission außerdem ein vom Senat zu bestimmender Professor als Senatsberichterstatte mit beratender Stimme angehört. Die Berufungskommission stellt einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll. Der Studiengangleiter soll zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre Stellung nehmen. Die Mitglieder der Berufungskommission können dem Be-

rufungsvorschlag ein Sondervotum anfügen. Der Fachbereichsrat beschließt über den Berufungsvorschlag und leitet ihn dem Vorsitzenden des Senats zu.

(5) Lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab oder bestehen begründete Bedenken gegen die Ruferteilung an die Vorgeschlagenen, so ist die Fachhochschule zu einem neuen Vorschlag aufzufordern.

(6) Das Wissenschaftsministerium kann nach Anhörung des Rektorats von sich aus eine geeignete Persönlichkeit berufen, wenn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten nach der Errichtung der Planstelle,
2. innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung, eine neue Liste einzureichen,
3. bis zum Zeitpunkt des Freiwerdens der Planstelle wegen Erreichens der Altersgrenze des bisherigen Stelleninhabers oder
4. innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden der Stelle aus sonstigen Gründen

ein Berufungsvorschlag vorliegt, es sei denn, dass zwingende Gründe für die Verzögerung des Vorschlags bestanden haben. Das Wissenschaftsministerium soll sich zur Vorbereitung seiner Entscheidung die eingereichten Bewerbungsunterlagen vorlegen lassen.

(7) Beabsichtigt das Wissenschaftsministerium, abgesehen von dem Fall des Absatzes 6, ausnahmsweise einen Nichtvorgeschlagenen zu berufen, so ist der Fachhochschule vor der Berufung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(8) Die Fachhochschule darf Professoren Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen. Die Zusagen über die personelle und sachliche Ausstattung des Aufgabenbereichs eines Professors sind im Rahmen von Berufungs- und Bleibebehandlungen in der Regel auf fünf Jahre zu befristen und von der Fachhochschule regelmäßig im Hinblick auf die Maßgaben von § 8 Abs. 6 zu überprüfen; sie stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Landtag sowie staatlicher und hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln.

(9) Wird Personen übergangsweise die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors übertragen, so sind die Absätze 2 bis 4 nicht anzuwenden. Mit dem Auftrag der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors sind das Wahlrecht und die Wählbarkeit eines Professors nicht verbunden.

§ 48

Dienstrechtliche Stellung der Professoren

(1) Die Professoren werden in der Regel zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt geht der Ernennung grundsätzlich ein be-

fristetes Dienstverhältnis voraus. Ausnahmen sind insbesondere möglich, wenn Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können. Soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens. Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahelegen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf sechs Jahre nicht übersteigen. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder der Abschluss eines befristeten Dienstvertrages ist nicht zulässig. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen.

(2) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Professoren im Interesse der Forschung insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Fachhochschulen an Forschungseinrichtungen, die zumindest teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, auf Antrag ohne Bezüge bis zu zwölf Jahren beurlaubt werden. Der Beurlaubungsantrag bedarf nach Anhörung des Dekans der Zustimmung des Rektors. Auf Antrag kann die Beurlaubung verlängert werden. Für die Zeit der Beurlaubung wird das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen anerkannt. Der Senat kann in diesen Fällen auf Antrag des zuständigen Fachbereichs bestimmen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten während der Zeit der Beurlaubung nicht ruhen.

(3) Wird ein Professor zur Vertretung einer Professorenstelle an einer anderen Hochschule ohne Gewährung von Bezügen beurlaubt und besteht ein dienstliches Interesse, dass er auch weiterhin an seiner Fachhochschule eine begrenzte Lehrtätigkeit ausübt, so kann ihm dafür eine Vergütung entsprechend den Lehrauftragsvergütungen gewährt werden.

(4) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Professor die Altersgrenze erreicht. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, so soll sie zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern. Die Professoren können nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten und an Prüfungsverfahren mitwirken.

(5) Durch Vertrag kann ein Dienstverhältnis insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete oder die Arbeitskraft nicht voll in Anspruch nehmende Tätigkeit vorgesehen ist. Ein befristeter Dienstvertrag kann auch für eine Probezeit abgeschlossen werden. Der Dienstvertrag wird vom Wissenschaftsministerium abgeschlossen. Auf Grund des Dienstvertrages verleiht das

Wissenschaftsministerium für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die Bezeichnung »Professor«. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Das Wissenschaftsministerium kann die Befugnis zum Abschluss von Dienstverträgen sowie zur Verleihung der Bezeichnung »Professor« allgemein oder im Einzelfall auf den Rektor übertragen.

(6) Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder im Angestelltenverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus der Fachhochschule die Bezeichnung »Professor« als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn ihre Dienstzeit als Professor mindestens sechs Jahre betragen hat und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung »Professor« zu führen. Die Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

§ 49

Fortbildungssemester für Professoren

Professoren können für die Dauer eines Semesters von ihren Lehrverpflichtungen, der Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen und der Mitwirkung an der Selbstverwaltung freigestellt werden, damit sie sich in der Praxis fortbilden oder an bestimmten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mitwirken können. Die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in der Lehre muss im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet sein. Über den Freistellungsantrag entscheidet das Wissenschaftsministerium oder die von ihm bestimmte Stelle; dabei wird entschieden, ob oder in welchem Umfang eine Vergütung an das Land abzuführen ist.

§ 50

Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Die Vergütung eines Lehrauftrags ist unzulässig, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn der Lehrbeauftragte hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist und die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung seiner Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird. Der Lehrauftrag wird auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs vom Rektorat durch den Abschluss eines Vertrages über die Erbringung einer Lehrleistung in einer bestimmten Zahl von Wochenstunden im Semester und gegebenenfalls über die Abnahme von Prüfungen erteilt. Der Vertrag wird für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, abgeschlossen.

(2) Lehrbeauftragten, die über einen längeren Zeitraum erfolgreich an der Fachhochschule tätig waren, kann der Senat auf Antrag des Fachbereichs die Bezeichnung »Honorarprofessor« verleihen. § 79 Abs. 5 bis 7 UG findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Gastprofessoren gilt § 81 UG entsprechend.

§ 51

Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie führen die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der Stelle in der Regel unter der fachlichen Verantwortung eines Professors durch. Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gehören zur Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Zur Unterstützung der Professoren, der Lehrbeauftragten und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können Assistenten eingestellt werden. Als Assistent kann eingestellt werden, wer ein Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat. Assistenten sind wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 53 des Hochschulrahmengesetzes; sie gehören zur Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(3) Zur Unterstützung des Lehrpersonals bei den Aufgaben in der Lehre und bei den Forschungs- und Entwicklungsaufgaben können wissenschaftliche Hilfskräfte bestellt werden. Zur Dienstaufgabe der wissenschaftlichen Hilfskräfte gehört es nicht, sich auf eine Prüfung vorzubereiten. Voraussetzung für die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft ist das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium an einer Fachhochschule. Der Umfang der Inanspruchnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte darf die Hälfte der Arbeitszeit eines Assistenten nicht erreichen. Nach Abschluss des Studiums dürfen wissenschaftliche Hilfskräfte höchstens zwei Jahre an der Fachhochschule beschäftigt werden.

§ 52

Unfallfürsorge

Erleiden Mitglieder der Fachhochschule, die als solche weder Beamte noch Angestellte sind, in Ausübung oder infolge ihrer Tätigkeit an der Fachhochschule einen Unfall im Sinne von § 31 BeamtVG, so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 BeamtVG, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Das Wissenschaftsministerium kann ihnen im Einvernehmen mit

dem Finanzministerium einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

2. ABSCHNITT

Studierende

§ 53

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Zulassungs- und Immatrikulationshindernisse vorliegen. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur nach der Immatrikulation und nur in dem Studiengang zulässig, für den der Studierende zugelassen ist. Will ein Studierender den Studiengang wechseln oder einen weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung.

(3) Die Zulassung wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. Für weitere Studiengänge kann ein Studierender nur zugelassen werden, wenn kein Zulassungshindernis nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 vorliegt.

(4) Die gleichzeitige Zulassung für den gleichen Studiengang an mehreren Fachhochschulen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife nachgewiesen. Die Hochschulreife wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes erworben. Die Qualifikation für das Studium, mit Ausnahme des Europäischen Studiengangs für Betriebswirtschaft, wird auch erworben durch

1. die Verleihung der Fachhochschulreife nach den Bestimmungen des Schulgesetzes,
2. den erfolgreichen Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule,
3. eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Vorbildung. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Anerkennung, das auch eine Prüfung umfassen kann, zu regeln. Bei ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Gleichwertigkeit das Wissenschaftsministerium.

Bestimmungen des nach § 72 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes zu erlassenden Zulassungsrechts über zusätzliche Qualifikationsnachweise bleiben unberührt. Für die Zulassung zu neuen Studiengängen können Eignungsfeststellungen (§ 29 Abs. 3) verlangt werden.

(6) Besonders qualifizierte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können durch das Bestehen einer besonderen Prüfung die Qualifikation für das Studium in einem bestimmten Studiengang erwerben. Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer seine Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland hat und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig ist, eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, mit qualifizierter Note die Meisterprüfung, eine gleichartige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat und mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig war. Einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber auf Grund seiner Persönlichkeit, seiner geistigen Fähigkeiten und seiner Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist. Das Nähere über die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium, dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Sozialministerium, dem Ministerium Ländlicher Raum und dem Wirtschaftsministerium. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG.

(7) Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger und Erzieher der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, jeweils mit einer staatlichen Anerkennung und mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung können die Qualifikation für das Studium in den Studiengängen der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik an einer Fachhochschule auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben; Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger und Entbindungspfleger, jeweils mit mittlerem Bildungsabschluss und einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung sowie mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld, können die Qualifikation für ein Studium in Studiengängen für Pflegedienstleitungen und Unterrichtskräfte in der Kranken- und Altenpflege durch Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben. Die Prüfung soll an die berufliche Qualifikation und Erfahrung des Bewerbers an-

knüpfen. Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Bewerber seinen ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalt seit einer bestimmten Zeit in Baden-Württemberg hat. Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Innenministerium, dem Sozialministerium und dem Finanzministerium die Zulassungsvoraussetzungen, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG.

(8) Für das Studium an Fachhochschulen in Studiengängen, die eine künstlerische Begabung voraussetzen, ist außer der Qualifikation nach Absatz 5 in einer Prüfung die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Prüfung wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums durchgeführt. Wenn der Bewerber künstlerisch besonders begabt ist und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung besitzt, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 5 abgesehen werden. Die Feststellung trifft die Fachhochschule auf Grund von Richtlinien des Wissenschaftsministeriums.

(9) Für die Europäischen Studiengänge für Betriebswirtschaft und den Studiengang Musiktherapie, die neben der Qualifikation nach Absatz 5 besondere Eignung und Fähigkeiten erfordern, können die Fachhochschulen durch Satzung, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, eine besondere Eignungsprüfung einführen. In der Satzung sind insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften zu regeln.

(10) Für einzelne Studiengänge kann durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums bestimmt werden, dass als Voraussetzung für die Zulassung eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf und eine berufspraktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist, wenn diese praktische Tätigkeit im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

§ 54

Zulassungshindernisse

(1) Die Zulassung zu einem Studiengang muss versagt werden, wenn

1. die in oder auf Grund von § 53 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. die Zulassung zu einem Studiengang beantragt wird, für den eine frühere Zulassung des Studienbewerbers erloschen ist, weil der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht

bestanden hat; durch Satzung der Fachhochschule kann bestimmt werden, dass dies auch für Studiengänge mit im wesentlichen gleichem Inhalt gilt; wird die Zulassung für den Studienabschnitt vor der Vor- oder Zwischenprüfung beantragt, so genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,

3. für den betreffenden Studiengang die Zulassung nach § 39 erloschen ist,
4. für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zuweisung nicht fristgerecht Gebrauch machte,
5. der Studienbewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will, es sei denn, dass er nachweist, dass er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen; bei einem Parallelstudium hat der Studienbewerber außerdem auf Grund bisheriger Studienleistungen nachzuweisen, dass er befähigt ist, die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich zu beenden; dieser Nachweis ist in der Regel nicht erbracht, wenn die bisherigen Studienleistungen nicht mit mindestens der Note »gut« bewertet sind; für Teilzeitstudiengänge gilt dies entsprechend,
6. der Studienbewerber einen Studiengang im dritten oder in einem höherem Semester wechseln will und er nicht den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gemäß § 36 Abs. 2 erbringt.

(2) Die Zulassung zu einem Studiengang kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

1. die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachweist,
2. die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten oder die nach § 85 a Abs. 1 erforderlichen Angaben nicht gemacht hat.

§ 55

Immatrikulation

(1) Die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Fachhochschule. Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Bewerber

1. zu einem Studiengang nicht zugelassen ist,
2. durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid als Mitglied dieser Fachhochschule ausgeschlossen ist; wurde er an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen, so ist die Immatrikulation zu versagen, wenn die

Gefahr der Beeinträchtigung der Aufgaben der Fachhochschule, bei der er sich bewirbt, besteht,

3. in den zwei vorangegangenen Jahren strafbare Handlungen begangen hat, die, falls er Mitglied einer Hochschule gewesen wäre, eine Exmatrikulation nach § 65 in Verbindung mit § 99 UG gerechtfertigt hätten,
 4. die Erfüllung der ihm gegenüber der zuständigen Krankenkasse auf Grund des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studierenden auferlegten Verpflichtungen nicht nachweist,
 5. den Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk nicht erbracht hat,
 6. die Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst erhalten hat,
 7. keine Aufenthaltsgenehmigung oder keine Aufenthaltserlaubnis-EG, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt, besitzt.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Bewerber
1. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
 2. an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht, oder wenn der Gesundheitszustand des Studienbewerbers ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Prüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
 3. die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten hat.
- (3) Ein Bewerber kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.

§ 56

Aufhebung der Zulassung oder der Immatrikulation

- (1) Die Zulassung oder die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde.
- (2) Die Zulassung ist ferner aufzuheben, wenn
1. sie trotz Vorliegens eines Zulassungshindernisses nach § 54 Abs. 1 erfolgt ist,
 2. die Zuweisung eines Studienplatzes aufgehoben worden ist.
- (3) Die Immatrikulation ist ferner aufzuheben, wenn
1. sie trotz Vorliegens eines Immatrikulationshindernisses nach § 55 Abs. 1 erfolgt ist,
 2. die Zulassung aufgehoben wurde, es sei denn, dass der Studierende noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist.
- (4) Die Immatrikulation kann aufgehoben werden, wenn sie in Unkenntnis eines Versagungsgrundes nach § 55 Abs. 2 erfolgt ist.

§ 57

Rückmeldung

- (1) Will der Studierende nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen, so hat er sich innerhalb der durch Satzung der Fachhochschule bestimmten Frist ordnungsgemäß zurückzumelden. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist nur möglich, wenn der Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.
- (2) Die Rückmeldung gilt als ordnungsgemäß erklärt, wenn die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) bestehenden Verpflichtungen erfüllt und die Rückmeldegebühr, der Beitrag für das Studentenwerk sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen, fristgerecht bezahlt sind. Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Satz 1 gegenüber der anderen Hochschule nachzuweisen.

§ 58

Beurlaubung

- (1) Auf ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
 3. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
 4. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
 5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
 6. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
 7. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
 8. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- (2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Fachhochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschul-einrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen, zu benutzen; sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind.

§ 59

Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft des Studierenden in der Fachhochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Ein Studierender ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn

1. ihm das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass er noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist,
2. er für keinen Studiengang mehr zugelassen ist,
3. ein Zulassungshindernis nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 erster Halbsatz nachträglich eintritt,
4. die Fortführung des Studiums unmöglich wird, weil der Studiengang aufgehoben oder verlegt wurde; für die Fortführung des Studiums wird der Studierende einer anderen Fachhochschule zugewiesen; § 26 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung,

(3) Ein Studierender kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

1. ein Immatrikulationshindernis nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 nachträglich eintritt,
2. er, ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der von der Fachhochschule festgesetzten Frist zum Weiterstudium ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, es sei denn, dass er dies nicht zu vertreten hat,
3. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist; § 39 Abs. 2 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel jeweils zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass der Studierende

1. die Beiträge für das Studentenwerk sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat und
2. den Nachweis erbracht hat, dass er die ihm durch die Benutzungsordnungen für die Hochschuleinrichtungen auferlegten Pflichten erfüllt hat.

§ 60

Eingeschränkte Zulassung, Gasthörer

(1) Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, können für eine bestimmte

Frist zugelassen werden. Von § 53 Abs. 5 kann der Rektor in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge über einen Studierendenaustausch bestehen. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Eine eingeschränkte Zulassung berechtigt nicht zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang. Die nach Satz 1 zugelassenen Studierenden sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(2) Personen, die eine hinreichende Bildung nachweisen, können zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

§ 61

Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

(1) Für die Entscheidung über die Zulassung zu einem Studiengang und die Immatrikulation ist diejenige Fachhochschule zuständig, bei der der Studienbewerber seinen Zulassungs- und Immatrikulationsantrag gestellt hat. Für die Entscheidung über die Aufhebung der Zulassung und der Immatrikulation sowie die Exmatrikulation ist diejenige Fachhochschule zuständig, an der der Studierende immatrikuliert ist. Die Vorschriften des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt. Ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

(2) Ist ein Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid an dieser Fachhochschule oder allen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zwar ausgeschlossen, wird er aber dennoch immatrikuliert, weil die Gefahr einer Beeinträchtigung der Aufgaben der Hochschule nicht besteht, so ist die Entscheidung über die Immatrikulation allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

(3) Der Senat erlässt durch Satzung die erforderlichen Bestimmungen für die Durchführung der Zulassung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation, insbesondere für die Fristen und Ausschlussfristen.

3. ABSCHNITT

Mitwirkung der Studierenden

§ 62

(1) Die Studierenden wirken in der Fachhochschule

1. in fachlichen Angelegenheiten im Fachbereichsrat und in der Fachschaft sowie in den Studienkommissionen,

2. in hochschulpolitischen Angelegenheiten im Senat und
3. bei Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 im AStA und bei Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und § 19 Abs. 5 in der Fachschaft und im Fachschaftsrat

mit. Die Amtszeit der Studierenden in Gremien beträgt ein Jahr.

(2) Die Aufgaben sind im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Bereitschaft zu Toleranz und Verständigung wahrzunehmen.

(3) Beschlüsse und Wahlen in Vollversammlungen sowie Urabstimmungen sind unzulässig.

(4) Der Rektor führt die Aufsicht über den AStA und den Fachschaftsrat. Die Aufsicht über die Fachschaft führt der Dekan. Sie haben insbesondere rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden und rechtswidrige Handlungen zu unterbinden.

4. ABSCHNITT

Mitgliedschaft

§ 63

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Fachhochschule und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Fachhochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können, die Ordnung der Fachhochschule gewahrt ist und niemand gehindert wird, seine Rechte, Aufgaben und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen. Soweit ihnen das Wahlrecht zu den Organen der Fachhochschule zusteht, haben die Mitglieder Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Die Träger von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen; ihr Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 3 gilt nicht, wenn der bisherige Amtsträger vor Ablauf seiner Amtszeit oder seines Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsminister schriftlich erklärt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehne; in diesem Fall hat der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen. Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als zwei Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. § 58 bleibt unberührt. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Fachhochschule oder des Studentenwerks können bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung trifft der Rektor.

(2) Verletzt ein Mitglied schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat es den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester ableisten, können ein Amt in der Selbstverwaltung nicht ausüben; soweit sie bereits vorher Mitglied eines Gremiums waren, ruht dieses Amt während dieses Semesters. Auf Antrag ist die Mitwirkung in der Selbstverwaltung zu gestatten, wenn dies im Einzelfall der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Ausbildungsabschnitts nicht entgegensteht; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Praxisstelle.

(4) Alle Mitglieder der Fachhochschule und die ihnen gleichgestellten Personen müssen als Nachweis ihrer Zugehörigkeit zur Fachhochschule einen Ausweis besitzen, dessen Lichtbild mit dem Erscheinungsbild übereinstimmen muss. Der Ausweis ist dem Rektor, einem von ihm Beauftragten oder dem Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, an der ein Mitglied der Fachhochschule teilnehmen will, auf Verlangen vorzuzeigen. Wer eine Lehrveranstaltung besuchen will, aber sich auf Verlangen nicht ausweist, kann auf Grund des Hausrechts von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Die Mitglieder und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, alle Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, die für die Ausstellung des Ausweises erforderlich sind; sie haben ferner zwei Lichtbilder unentgeltlich vorzulegen und die erforderlichen Unterschriften zu leisten. Auf Verlangen der ausstellenden Behörden haben sie persönlich zu erscheinen.

§ 64

Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung

(1) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte, unbeschadet seiner sonstigen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sich ergebenden Pflichten, uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Er ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Das in der Selbstverwaltung tätige Mitglied darf Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Fachhochschule nicht geltend machen, soweit es nicht als gesetzlicher Vertreter handelt.

(2) Verletzt ein Mitglied eines Gremiums seine Pflichten, so kann es durch Beschluss des Senats aus dem Gremium vorübergehend bis zu höchstens sechs Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Sonstige Vorschriften, die disziplinarrechtliche oder ordnungs-

rechtliche Maßnahmen vorsehen, sowie die Bestimmung des § 73 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Wird ein Mitglied der Fachhochschule den Anforderungen seines Amtes in der Selbstverwaltung nicht gerecht und treten dadurch so erhebliche Missstände ein, dass eine Weiterführung des Amtes im öffentlichen Interesse nicht vertretbar ist, so kann, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, die Amtszeit für beendet erklärt werden. Die Erklärung der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit erfolgt in einem förmlichen Verfahren, das vom Wissenschaftsministerium eingeleitet wird. Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften über das förmliche Disziplinarverfahren und die vorläufige Dienstenthebung entsprechende Anwendung. Die dem Mitglied erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Fachhochschule. Soweit mit dem Amt Bezüge verbunden sind, wird das Mitglied bei vorzeitiger Beendigung seiner Amtszeit besoldungs- und versorgungsrechtlich so gestellt, wie wenn es im Amt verblieben wäre, jedoch erhält es keine Aufwandsentschädigung. Auf die Bezüge werden zwei Drittel dessen angerechnet, was das betroffene Mitglied durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben schuldhaft unterlässt.

5. ABSCHNITT

Wahrung der Ordnung

§ 65

Für die Wahrung der Ordnung in der Fachhochschule gelten die Bestimmungen der §§ 98 bis 105 UG entsprechend.

SECHSTER TEIL

Verfahren und Verwaltung

1. ABSCHNITT

Gremien

§ 66

Allgemeine Grundlagen der Mitwirkung

(1) Art und Umfang der Mitwirkung und die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Fachhochschule, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Fachhochschule.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren,
 2. die sonstigen Mitarbeiter,
 3. die Studierenden,
- je eine Gruppe.

(3) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(4) In allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Forschung oder die Berufung von Professoren berühren, verfügen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(5) An Entscheidungen, die die Lehre, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Professoren, der Rektor und der Prorektor, der Verwaltungsdirektor, die Studierenden sowie die gleichgestellten Personen nach § 6 Abs. 4 und 5 stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Fachhochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; Entsprechendes gilt für die Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Soweit Mitglieder eines Gremiums kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(6) Entscheidungen, die künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Forschung und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Die Mitglieder haben das Recht des Sondervotums. Professoren, die berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

§ 67

Wahlgrundsätze

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen ist nicht zulässig.

(2) Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort belei-

digend, wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

(3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein, bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für die Wahlen zum Senat von 20 Mitgliedern, für die übrigen Wahlen von zehn Mitgliedern. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen seiner Gruppe übernehmen und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren; dabei wird festgestellt, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen. Die Sitze werden in der Reihenfolge den Bewerbern zugeteilt, die innerhalb des Wahlvorschlags die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleichen Stimmzahlen ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag entscheidend.

(5) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht; oder ist die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmhäufung statt. Mehrheitswahl findet ferner statt, wenn weniger als drei Vertreter zu wählen sind. Die Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 66 Abs. 2 angeführten Gruppen, es sei denn, er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. In der Wahlordnung nach Absatz 9 ist zu bestimmen, dass Briefwahl möglich ist.

(7) Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(8) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

(9) Zur Durchführung der Wahlen erlässt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften, insbesondere über

1. den Zeitpunkt, der für die Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts maßgeblich ist,
2. die Vorbereitung der Wahl und die Wahlorgane,
3. die Abstimmung,
4. die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses,
5. die Wahlprüfung,
6. Wiederholungswahlen.

§ 68

Zusammensetzung der Gremien

(1) Die Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden sind oder keine Stimmabgabe erfolgt.

(2) Ist die Zahl der wahlberechtigten Professoren nicht höher als 125 vom Hundert der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder, entfällt eine Wahl. In diesem Fall sind sämtliche wahlberechtigten Mitglieder dieser Gruppe Mitglieder des Gremiums.

(3) Soweit für Mitglieder kraft Amtes ein Stellvertreter bestellt ist, werden sie durch diesen vertreten. Gewählte Mitglieder haben keinen Stellvertreter.

(4) Die Gremien können Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

§ 69

Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel jeweils am 1. September. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder weiter, deren Amtszeit sich entsprechend verkürzt.

(2) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl. Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt. Im Falle des Ruhens des Amtes gilt Satz 1 für diese Zeit entsprechend.

(3) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt.

§ 70

Geschäftsordnung

Gremien mit Entscheidungsbefugnissen sollen sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelt. Die Geschäftsordnung des AStA und des Fachschaftrats wird jeweils vom Senat, die Geschäftsordnung der Fachschaft vom Fachbereichsrat erlassen. Die Geschäftsordnung des Fachbereichsrats bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 71

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft das Gremium zur Sitzung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann das Gremium auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.

(2) Der Vorsitzende eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen des Rektorats das Gremium zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 72

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats in Angelegenheiten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 12 und 13 sind öffentlich. Der Senat kann die Öffentlichkeit ausschließen; bei Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Zu den Personalangelegenheiten im Sinne von Satz 2 gehören nicht die Wahl des Rektors und der Prorektoren.

(2) Wird wegen einer Störung einer Sitzung des Senats eine weitere Sitzung erforderlich, so kann der Vorsitzende zu einer nichtöffentlichen Sitzung einladen. Die Sitzung bleibt nichtöffentlich, wenn der Ausschluss der Öffentlichkeit vom Senat bestätigt wird.

(3) Im übrigen tagen der Senat und die sonstigen Gremien nichtöffentlich.

(4) Die an einer Sitzung eines Gremiums Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die an der Sitzung Beteiligten sind an die Feststellung des Vorsitzenden, die Verschwiegenheit sei aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, gebunden; widerspricht ein Beteiligter dieser Feststellung, so entscheidet beim Senat das Wissenschaftsministerium, bei den übrigen Gremien das Rektorat. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in dem Gremium fort.

§ 73

Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gremiums. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu den Beratungen zugezogen sind, sowie für Zuhörer.

(3) Der Vorsitzende kann Bedienstete seines Verwaltungsbereichs zu seiner Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

§ 74

Antrags- und Rederecht

(1) Antragsrecht in den Gremien haben nur die Mitglieder.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die als Sachverständige auf Grund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind oder auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen.

§ 75

Beschlussfassung

(1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegen-

ständen einfacher Art, oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.

(2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Satz 1 gilt für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren entsprechend; ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken.

(3) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung eines Gremiums die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzungen ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

(4) Sind für einen Beschluss qualifizierte Mehrheiten nach § 66 Abs. 6 erforderlich und kommen diese deshalb nicht zustande, weil die Mitglieder der entsprechenden Mitgliedergruppe des Gremiums in der Sitzung nicht anwesend sind, so hat der Vorsitzende diesen Tatbestand festzustellen und die Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand ohne Beschlussfassung für beendet zu erklären.

(5) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nicht-befangenen Mitglieder zu hören.

(6) Die Gremien beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für Wahlen, die von Gremien vorzunehmen sind, und für Vorschläge zu diesen Wahlen.

(7) Die Gremien stimmen in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; hierbei sind die Bestimmungen des § 66 Abs. 6 zu beachten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(8) In der Geschäftsordnung kann unbeschadet der Bestimmungen in § 66 Abs. 6 für besonders wichtige Angelegenheiten eine qualifizierte Stimmenmehrheit vorgeschrieben werden. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht

erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Bestimmungen des § 66 Abs. 6 sind zu beachten.

(10) Haben die Wahlberechtigten kein freies Vorschlagsrecht, so finden für diese Wahlen Absatz 7 Satz 2 und 3 sowie Absatz 9 Satz 1 Anwendung. Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht bei der ersten oder zweiten Abstimmung erreicht, findet eine dritte Abstimmung statt. Bei Stimmengleichheit in der dritten Abstimmung entscheidet das Los.

§ 76

Niederschrift

Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 77

Eilentscheidungsrecht

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 12 und 13. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

2. ABSCHNITT

Verwaltung

§ 78

Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für die Personalangelegenheiten und die sonstigen Weisungsangelegenheiten gelten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften.

§ 79

Vermögensverwaltung

(1) Das Vermögen der Fachhochschule und seine Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen (Körperschaftsvermögen) werden außerhalb des Staatshaushaltsplans gemäß Teil VI LHO verwaltet; sie dürfen nur für Zwecke der Fachhochschule oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

(2) Zuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung oder Lehre, die nicht in Geldzuwendungen bestehen, sowie sonstige Zuwendungen Dritter, die anderen Zwecken als denen der Förderung von Forschung oder Lehre dienen, fließen in das Vermögen der Fachhochschule, es sei denn, dass der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt hat; sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Fehlt es an einer Zweckbestimmung, so gilt die Zuwendung als für die Förderung von Forschung oder Lehre bestimmt (§ 8); der Hochschulrat kann auf Antrag des Rektorats hiervon Abweichendes zulassen.

(3) Der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen

1. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Fachhochschule sowie die Verpflichtung hierzu,
2. der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
3. die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Verpflichtung hierzu,
5. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft ist oder Ausgaben zur Folge hat, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht.

(4) Das Rektorat bestimmt durch Beschluss, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen nach § 109 Abs. 2 LHO zu prüfen hat.

§ 80

(aufgehoben)

§ 80 a

Immatrikulations- und Rückmeldegebühr

(1) Für die Immatrikulation und die Bearbeitung jeder Rückmeldung ist eine Gebühr von 100 DM zu entrichten. Dies gilt nicht für ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder internationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, immatrikuliert sind.

(2) Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist die Gebühr nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.

(3) Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Fachhochschulen. Die Gebühr wird mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf.

(4) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Studienbewerber den Nachweis über die Bezahlung der Immatrikulationsgebühr nicht erbracht hat.

(5) Ein Studierender ist von Amts wegen mit sofortiger Wirkung zu exmatrikulieren, wenn die Rückmeldegebühr trotz Mahnung und Androhung der Maßnahme nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht bezahlt wird.

§ 81

Dienstvorgesetzter

Dienstvorgesetzter der Professoren, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Rektoren und der Verwaltungsdirektoren ist der Wissenschaftsminister. Er kann bestimmte Befugnisse als Dienstvorgesetzter allgemein oder im Einzelfall auf die Rektoren übertragen. Dienstvorgesetzter der sonstigen Beamten ist der Rektor. Ist der Rektor kein Beamter, so ist der Verwaltungsdirektor Dienstvorgesetzter aller Beamten, ausgenommen der Professoren.

§ 82

Mitwirkung bei der Einstellung von Personal

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Senat vorgeschlagen.

(2) Lehrbeauftragte werden auf Vorschlag des Fachbereichs bestellt.

SIEBTER TEIL**Staatliche Mitwirkung, Aufsicht**

§ 83

Staatliche Mitwirkungsrechte

(1) Soweit in diesem Gesetz der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen oder sonstige Entscheidungen der Fachhochschule der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen, ist diese aus den in Absatz 2 genannten Rechtsgründen zu versagen und kann aus den in Absatz 3 genannten Sachgründen versagt werden. Die Zustimmung kann teilweise und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen, bei Verstößen

1. gegen Rechtsvorschriften,
2. gegen Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern.

(3) Die Zustimmung kann versagt werden bei Nichtübereinstimmung mit den Zielen und Planungen des Landes in struktureller, kapazitätsbezogener und finanzieller Hinsicht.

(4) Aus den in den Absätzen 2 und 3 genannten Gründen kann das Wissenschaftsministerium den Erlass oder die Änderung von Satzungen oder sonstigen Entscheidungen der Fachhochschule verlangen. Die zuständigen Organe der Fachhochschule müssen darüber beraten und beschließen. Das Verlangen wird gegenüber dem Rektorat erklärt. Mit dem Verlangen kann eine angemessene Frist gesetzt werden, in der die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe der Fachhochschule dem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Fachhochschule treffen.

§ 84

Aufsicht

(1) Die Fachhochschulen nehmen ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums wahr.

(2) Der Fachaufsicht durch das Wissenschaftsministerium unterliegen

1. die Personalangelegenheiten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,
2. der Vollzug des Staatshaushaltsplans und des Wirtschaftsplans sowie die Verwendung der mit Mitteln des Staatshaushaltsplans oder des Wirtschaftsplans erworbenen Vermögensgegenstände,
3. das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesen,
4. andere nach § 3 Abs. 7, 8 und 10 übertragene Aufgaben,
5. die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Studierenden,
6. die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen.

Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht sind an das Rektorat zu richten; sie binden die Organe, Gremien und Amtsträger.

§ 85

Informationsrecht

(1) Das Wissenschaftsministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Fachhochschulen unterrichten. Es kann insbesondere die Fachhochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen. Das Wissenschaftsministerium kann Sachverständige zuziehen.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken im Benehmen mit dem Finanzministerium weitere statistische Erhebungen anordnen; dabei müssen die Erhebungstatbestände hochschulbezogen sein. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen werden nicht erhoben.

§ 85 a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten sowie die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke der Fachhochschule personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu den Prüfungen anzugeben. Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die anzugebenden Daten und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen.

(2) Soweit den Fachhochschulen soziale Betreuungsaufgaben nach § 40 e Abs. 2 zugewiesen worden sind, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

(3) Die Übermittlung der nach Absatz 1 erhobenen Daten und ihre Nutzung für andere Zwecke sind nur zulässig, wenn und soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. die Einwilligung des Betroffenen nicht eingeholt werden kann, jedoch offensichtlich ist, dass dies im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,
4. die Daten von der Fachhochschule für den anderen Zweck oder von der empfangenden Hochschule oder Berufsakademie auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,
5. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist und sich die ersuchende Stelle die Daten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden nicht auf andere Weise beschaffen kann oder
6. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person, oder zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Eine Speicherung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Durch-

führung von Organisationsuntersuchungen, der Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung sowie statistischen Zwecken der speichern- den Stelle dient. Dies gilt auch für die Speicherung und Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betrof- fenen entgegenstehen.

(4) Die Fachhochschulen dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lehre die Teilnehmerinnen und Teilneh- mer von Lehrveranstaltungen über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietungen des Lehrstoffs befragen und die Antworten auswerten. Eine Auskunftspflicht der Studie- renden besteht nicht. Die Befragung und Auswertung darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertun- gen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimm- baren Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugeordnet werden können. Die Ergebnisse der Befra- gung sollen in anonymisierter Form den Lehrenden und Studierenden bekanntgegeben und den zuständigen Gremien der Fachhochschule zur Erörterung übermittelt werden. Die Ergebnisse der Auswertung dürfen nur für Zwecke der Bewertung der Lehre verwendet werden.

(5) Die Fachhochschulen dürfen in Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit von Pro- fessoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben und Lehr- beauftragten sowie sonstigen Mitarbeitern, die herausge- hobene Funktionen in der Fachhochschule wahrnehmen, ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufnehmen. Der Betroffene kann der Veröffentlichung widersprechen, wenn sein schutzwürdiges Interesse wegen seiner beson- deren persönlichen Situation das Interesse der Fachhoch- schule an der Veröffentlichung überwiegt. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

§ 86

Aufsichtsmittel

(1) Das Wissenschaftsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Es kann ver- langen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig ge- macht werden.

(2) Kommen die zuständigen Stellen der Fachhoch- schule einer Anordnung des Wissenschaftsministeriums im Rahmen der Rechts- oder Fachaufsicht nicht inner- halb der bestimmten Frist nach, oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Wissenschaftsministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.

(3) Soweit die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Fach-

hochschule, der Fachbereiche und der Hochschulein- richtungen zu gewährleisten, kann das Wissenschafts- ministerium Beauftragte bestellen oder durch das Rektorat bestellen lassen, die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Fachhochschule oder der Fachbereiche so- wie der Leitung der Hochschuleinrichtungen in erforder- lichem Umfang wahrnehmen.

§ 87

Regress

Ansprüche der Fachhochschule gegen Organe, Mitglie- der von Organen oder den Verwaltungsdirektor werden im Namen der Fachhochschule vom Wissenschaftsmini- sterium geltend gemacht.

ACHTER TEIL

Staatliche Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst

§ 88

(1) Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge aus- schließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können als besondere staatliche Fachhochschulen errich- tet werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese staatlichen Fachhochschulen zu errichten und aufzuheben.

(2) Für die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Rechtspflege sowie Polizei kann durch Rechtsverordnung abweichend von den Vorschriften die- ses Gesetzes bestimmt werden, dass

1. sie keine Rechtsfähigkeit besitzen,
2. sie andere Organe und ein anderes Verfahren haben,
3. das Verfahren über die Berufung von Professoren anders geregelt wird,
4. nur Beamte zum Studium zugelassen werden,
5. die Zulassung zum Studium mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses endet,
6. das Studium auf Grund einer Ausbildungs- und Prü- fungsordnung nach § 18 Abs. 2 LBG oder entspre- chender bundesrechtlicher Vorschriften durchzuführen ist und abgeschlossen wird,
7. das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, das für die betreffende Laufbahn zuständig ist, die Aufsicht führt und Professoren für die Dauer von jeweils bis zu einem Studienjahr von ihren Lehrverpflichtungen, der Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen und der Selbstverwaltung freistellen und zu einer praktischen Tätigkeit in der Verwaltung ab- ordnen kann,
8. von der Ernennung von Professoren abgesehen wer- den kann, die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 und 5 keine Anwendung finden und die sonstigen haupt-

beruflichen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten vom jeweils zuständigen Ministerium bestellt werden; dabei kann von § 50 Abs. 1 Satz 5 und 6 und § 51 abgewichen werden.

(3) Für die Fachhochschulen für Rechtspflege und Polizei kann durch Rechtsverordnung über Absatz 2 Nr. 1 bis 8 hinausgehend abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt werden, dass das für die betreffende Laufbahn zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Aufsicht führt und die Zuständigkeiten wahrnimmt, die in diesem Gesetz für das Wissenschaftsministerium vorgesehen sind, ausgenommen die Zuständigkeiten nach § 38 Abs. 5 sowie nach §§ 40 und 53 Abs. 5.

(4) Der Abschluss der Ausbildung an der Notarakademie (Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars) wird den berufsbefähigenden Abschlüssen an den besonderen staatlichen Fachhochschulen für Rechtspflege und öffentliche Verwaltung gleichgestellt.

(5) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamten seines gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Baden-Württemberg errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 3 errichteten Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird vom Wissenschaftsministerium festgestellt. Die §§ 90 und 91 Abs. 1 und 5 gelten entsprechend.

NEUNTER TEIL

Nichtstaatliche Fachhochschulen

§ 89

Staatliche Anerkennung

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch Beschluss der Landesregierung als Fachhochschule staatlich anerkannt werden. Soll eine staatlich anerkannte Fachhochschule um einen weiteren Studiengang erweitert werden, so ist hierfür eine Erweiterung der staatlichen Anerkennung erforderlich. Errichtung und Betrieb nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen als Fachhochschulen ohne staatliche Anerkennung sind untersagt. Dies gilt auch für ausländische Bildungseinrichtungen, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Fachhochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind, mit Ausnahme der ausländischen Hochschulen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union liegen.

(2) Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Fachhochschule das Recht, Zeugnisse zu erteilen, welche die gleichen Berechtigungen verleihen wie die der staatlichen Fachhochschulen.

(3) Die beabsichtigte Aufhebung einer staatlich anerkannten Fachhochschule oder einzelner Studiengänge ist dem Wissenschaftsministerium mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen, damit der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums für die Studierenden dieser Fachhochschule sichergestellt werden kann.

(4) Die staatliche Anerkennung als Fachhochschule kann erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt,
2. das Studium an dem in § 25 genannten Ziel ausgerichtet und ein ausreichendes Lehrangebot sichergestellt ist,
3. die Einrichtung staatlichen Fachhochschulen gleichwertig ist,
4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
5. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Fachhochschule erfüllen,
6. das hauptberufliche Lehrpersonal die Einstellungsbedingungen erfüllt, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Fachhochschulen gefordert werden, und ein Lehrkörper in vergleichbarem Umfang zu entsprechenden staatlichen Fachhochschulen vorhanden ist,
7. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Lehrpersonals gesichert ist und der Umfang der Lehrverpflichtungen, die Vergütung und der Anspruch auf Urlaub von den Regelungen für das Lehrpersonal an staatlichen Fachhochschulen nicht wesentlich abweichen,
8. die Angehörigen der Fachhochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken, und
9. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Fachhochschule bereitgestellt werden.

(5) Für kirchliche Einrichtungen können Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 und 7 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer staatlichen Fachhochschule gleichwertig ist.

(6) Staatlich anerkannte Fachhochschulen führen eine Bezeichnung, die eine auf den Träger und den Sitz sowie

die staatliche Anerkennung hinweisenden Zusatz enthalten muss.

(7) Die Studien- und Prüfungsordnungen einer staatlich anerkannten Fachhochschule bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Bestimmungen des vierten Teils dieses Gesetzes gelten entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Wissenschaftsministerium im Benehmen mit der staatlich anerkannten Fachhochschule bestimmt. Auf Grund der bestandenen Abschlussprüfung kann die staatlich anerkannte Fachhochschule einen Diplomgrad verleihen. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

(8) In die Studienreformkommissionen können Angehörige staatlich anerkannter Fachhochschulen als Mitglieder von Fachhochschulen im Sinne dieses Gesetzes, bei kirchlichen Einrichtungen auf Vorschlag des Trägers, berufen werden. Eine staatlich anerkannte Fachhochschule ist auf Antrag in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

(9) § 50 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 90

Erlöschen der staatlichen Anerkennung

Die staatliche Anerkennung einer nichtstaatlichen Fachhochschule erlischt, wenn die Einrichtung nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn und soweit der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat. Die Frist kann vom Wissenschaftsministerium verlängert werden.

§ 91

Aufsicht

(1) Das Wissenschaftsministerium überwacht, dass die Voraussetzungen des § 89 Abs. 4 gewährleistet bleiben.

(2) Die Lehrkräfte an staatlich anerkannten Fachhochschulen dürfen eine Lehrtätigkeit erst aufnehmen, wenn das Wissenschaftsministerium bestätigt hat, dass die Voraussetzungen nach § 89 Abs. 4 Nr. 6 und 7 erfüllt sind.

(3) Das Wissenschaftsministerium verleiht auf Antrag des Trägers der staatlich anerkannten Fachhochschule dem hauptberuflich tätigen Lehrpersonal für die Dauer der Verwendung das Recht, *Bezeichnungen* zu führen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Fachhochschulen entsprechen. Das Wissenschaftsministerium kann Lehrkräften nach ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper auf Vorschlag des Trägers und der Fachhochschule die Erlaubnis verleihen, die Bezeichnung »Professor« weiterzuführen, wenn die Lehrkraft über einen längeren Zeitraum erfolgreich an der Fachhochschule tätig war; im Übrigen gilt § 48 Abs. 6 entsprechend.

(4) Das Wissenschaftsministerium kann staatlich anerkannten Fachhochschulen die Beschäftigung von Angehörigen des Lehrpersonals untersagen, wenn bei diesen Tatsachen vorliegen, die bei Professoren an staatlichen Fachhochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen können.

(5) Der Träger und die Leiter der staatlich anerkannten Fachhochschulen sind verpflichtet, dem Wissenschaftsministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Wissenschaftsministeriums erfolgen im Benehmen mit der staatlich anerkannten Fachhochschule. § 85 sowie § 85 a finden entsprechende Anwendung.

(6) Auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 erbrachten Leistungen entsprechend § 4 a zu bewerten. Die Kosten sind vom Träger zu tragen.

§ 92

Staatliche Finanzhilfe

Das Land gewährt den staatlich anerkannten Fachhochschulen staatliche Finanzhilfe nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

ZEHNTER TEIL

Ordnungswidrigkeiten

§ 93

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 für Bildungseinrichtungen nicht zugelassene Bezeichnungen führt,
2. entgegen § 89 eine inländische nichtstaatliche Fachhochschule ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anerkennung errichtet oder betreibt,
3. entgegen § 89 eine ausländische Fachhochschule errichtet oder betreibt, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Fachhochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt ist,
4. entgegen § 40 b in Verbindung mit § 55 a UG deutsch- oder fremdsprachige Grade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade verleiht oder sich erbieht, gegen Vergütung den Erwerb eines Grades zu vermitteln.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

ELFTER TEIL**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 94

(aufgehoben)

§ 95

(aufgehoben)

§ 96

Beamtenrechtliche Überleitung

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die folgenden Beamten in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit übergeleitet:

1. die beamteten Professoren bei den Fachhochschulen,
2. die Professoren an Ingenieurschulen, Höheren Fachschulen und Werkkunstschulen als Fachberater, soweit sie an Fachhochschulen hauptberuflich tätig sind,
3. die Professoren an Ingenieurschulen, Höheren Fachschulen und Werkkunstschulen als Abteilungsleiter, soweit sie an Fachhochschulen hauptberuflich tätig sind,
4. die Professoren als ständige Vertreter der Leiter von Ingenieurschulen, Höheren Fachschulen und Werkkunstschulen, soweit sie an Fachhochschulen hauptberuflich tätig sind,
5. die Professoren als Direktoren von Ingenieurschulen, Höheren Fachschulen und Werkkunstschulen, soweit sie an Fachhochschulen hauptberuflich tätig sind.

(2) Beamte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Fachhochschule hauptamtlich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben im Sinne des § 45 Abs. 1 wahrnehmen und die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor erfüllen, werden innerhalb von zwei Jahren nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes mit ihrem Einverständnis als beamtete Professoren übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Werden sie nicht als beamtete Professoren oder in ein anderes Amt übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis und gehören zur Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(3) Beamte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Fachhochschule hauptamtlich Aufgaben im Sinne von § 45 Abs. 1 wahrnehmen und nicht die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor erfüllen, sowie die sonstigen Beamten, die an einer Fachhochschule tätig sind, verbleiben, wenn sie nicht in ein anderes Amt übernommen werden, in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Sie gehören zur Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(4) Beamte, die nach Absatz 1 Satz 1 in die Rechtsstellung von Professoren übergeleitet sind, erhalten bis zum

Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C die ihnen aus ihrem bisherigen Amt zustehende Besoldung weiter. Im übrigen stehen die Professoren der Besoldungsgruppe AH 3 den Professoren der künftigen Besoldungsgruppe C 3, die Professoren der Besoldungsgruppe AH 2 den Professoren der künftigen Besoldungsgruppe C 2 gleich.

(5) Die Durchführung des Absatzes 2 wird bis zum Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C ausgesetzt.

(6) Beamte, denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C, das Amt des Professors nach diesem Gesetz verliehen wird, erhalten bis zum Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 49 Abs. 1 LHO die Besoldung aus einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung A, Abschnitt II. Aufsteigende Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1975 (GBl. S. 333); die zustehende Besoldungsgruppe wird durch die Einweisungsverfügung bestimmt. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 97

(aufgehoben)

§ 98

Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 21. Dezember 1971 (GBl. 1972, S. 7) wird letztmals mit Abschluss des Schuljahres 1982/83 erworben. Soweit Bewerber ein Gymnasium in einem anderen Bundesland besucht haben, erwerben sie bis zu diesem Zeitpunkt die gleichen Rechte, wenn die nach Satz 1 erworbene Fachhochschulreife in diesem Bundesland anerkannt ist.

§ 99

Nachdiplomierung

(1) Hochschulgrade, die auf Grund einer Abschlussprüfung an einer Fachhochschule in Baden-Württemberg verliehen wurden, können auf Antrag in Hochschulgrade nach § 40 umgewandelt werden.

(2) Personen, die nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an einer Vorgängereinrichtung der Fachhochschulen in Baden-Württemberg graduiert wurden oder die Voraussetzungen für die Graduierung in Baden-Württemberg erfüllen, wird auf Antrag ein dem § 40 entsprechendes Diplom als staatliche Bezeichnung verliehen.

(3) Der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den gehobenen Dienst nach Studium an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung Kehl

und Stuttgart vor Inkrafttreten des Fachhochschulgesetzes vom 22. November 1977 (GBl. S. 522) berechtigt auf Antrag zur Zuerkennung eines Hochschulgrades nach § 40. Dasselbe gilt für die Absolventen, die ihr Studium an den übrigen besonderen Fachhochschulen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 und 3 abgeschlossen, aber an deren Vorgängereinrichtungen begonnen haben.

(4) Personen, die die Prüfung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes bestanden haben, bevor dieser Ausbildungsgang an eine besondere Fachhochschule nach § 88 Abs. 2 und 3 übergeleitet wurde, oder die eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung und Prüfung nachweisen können, wird auf Antrag ein dem § 40 entsprechendes Diplom als staatliche Bezeichnung verliehen.

(5) Mit der nachträglichen Verleihung eines Hochschulgrades oder der entsprechenden staatlichen Bezeichnung erlischt das Recht auf Führung des bisherigen Grades oder der bisherigen staatlichen Bezeichnung; die entsprechende Urkunde ist einzuziehen.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Verleihung, die Form der Bezeichnungen und das Verfahren durch Rechtsverordnungen zu regeln; dabei kann den Fachhochschulen die Zuständigkeit zur Verleihung der staatlichen Bezeichnung nach den Absätzen 2 bis 4 übertragen werden.

§ 100

(aufgehoben)

§ 101

Bisherige nichtstaatliche Fachhochschulen, Ingenieurschulen und Höhere Fachschulen

(1) Die nach § 24 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 21. Dezember 1971 (GBl. 1972, S. 7) ausgesprochene Genehmigung gilt als Anerkennung im Sinne von § 89 Abs. 1 fort. Soweit die Voraussetzungen des § 89 Abs. 4 nicht erfüllt sind, hat das Wissenschaftsministerium der staatlich anerkannten Fachhochschule aufzugeben, innerhalb einer angemessenen Frist für die Erfüllung dieser Anforderungen zu sorgen. Kommt die staatlich anerkannte Fachhochschule dieser Auflage nicht fristgemäß nach, so hat das Wissenschaftsministerium anzuordnen, dass neue Studierende nicht mehr aufgenommen werden dürfen; die bereits aufgenommenen Studierenden können ihr Studium abschließen. Gegebenenfalls ist die Anerkennung zu widerrufen.

(2) Staatlich anerkannte Ingenieurschulen und Höhere Fachschulen dürfen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine neuen Studierenden mehr aufnehmen; die bereits eingeschriebenen Studierenden können ihr Studium jedoch nach den bisher geltenden Vorschriften abschließen.

§ 101 a

Besitzstandswahrung

(1) Das Land gewährt auf Antrag den Trägern von staatlich anerkannten Fachhochschulen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397) staatlich anerkannt wurden, Finanzhilfe zu den Personal- und Sachaufwendungen der Fachhochschulen für die im genannten Zeitpunkt eingerichteten Studiengänge. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fachhochschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und geeignet ist, unter Zugrundelegung der staatlichen Ausbauziele für den Hochschulbereich das staatliche Hochschulwesen auf Dauer zu entlasten. Entfällt die Voraussetzung der Entlastung des staatlichen Hochschulwesens, so stellt das Wissenschaftsministerium dies nach Abwägung der Belange des Trägers durch Bescheid fest.

(2) Die Finanzhilfe richtet sich nach einer Pauschale pro Studierenden, die für jede Fachhochschule gesondert festgelegt wird. Grundlage für die Ermittlung der Pauschale bildet der Abrechnungsbescheid für das Jahr 1996. Die als Finanzhilfe anerkannten Aufwendungen ohne die Aufwendungen für Raummieten bilden den Grundbetrag; dieser wird erhöht um 40 vom Hundert der berücksichtigten Sachaufwendungen ohne Aufwendungen für Mensa und die Bauunterhaltungskosten sowie um 60 vom Hundert der Kosten für nicht besetzte Stellen, soweit sie bei der Abrechnung nicht anderweitig berücksichtigt wurden. Der erhöhte Grundbetrag wird durch die Zahl der Studierenden des Jahres 1996 in den Studiengängen, die gemäß § 92 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 4. Juni 1982 bezuschusst wurden, geteilt und um die Vomhundertsätze gemäß Absatz 3 Satz 2 für die Jahre 1997 und 1998 erhöht. Die Pauschale wird durch das Wissenschaftsministerium festgestellt.

(3) Die Finanzhilfe wird dadurch ermittelt, dass die Pauschale mit der Zahl der Studierenden des Abrechnungsjahres vervielfacht wird. Die erstmals für das Jahr 1998 festgelegte Pauschale wird in den folgenden Jahren jeweils ab dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich die tarifliche Vergütung (§ 26 Abs. 1 Bundesangestelltentarifvertrag – BAT) der Angestellten der Vergütungsgruppe II a BAT des Landes verändert. Geht die Zahl der Studierenden im unmittelbar folgenden Jahr zurück, wird für zwei Jahre die Studierendenzahl des Vorjahres zu Grunde gelegt.

(4) Die Finanzhilfe wird jährlich als nachträglicher Aufwendersersatz für das vorhergehende Kalenderjahr (Abrechnungsjahr) gewährt. Das Wissenschaftsministerium kann für das laufende Jahr Abschlagszahlungen leisten.

(5) Die Zahl der Studierenden bestimmt sich aus dem Mittel der am 15. April und am 1. November des Abrechnungsjahres eingeschriebenen Studierenden. Das Wissenschaftsministerium kann nach Anhörung des Trägers für

jeden Studiengang eine Höchstzahl der zu bezuschussenden Studienplätze festsetzen. Die Höchstzahl darf die Studierendenzahl gemäß Satz 1 des Jahres 1996 nicht unterschreiten.

(6) Für Baumaßnahmen im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes zum Betrieb staatlich anerkannter Fachhochschulen wird nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans eine Finanzhilfe zu den Bauaufwendungen in Höhe von mindestens 30 vom Hundert für den notwendigen Raumbedarf gewährt. Der Art nach richten sich die anrechnungsfähigen Bauaufwendungen nach den für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Schulhausbaus allgemein geltenden Vorschriften. Die Höhe dieser Bauaufwendungen sowie der Raumbedarf werden nach den für vergleichbare staatliche Fachhochschulen geltenden Grundsätzen berechnet. Entsprechendes gilt für Raummieten.

§ 102

Studienkolleg

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, ausländischen Studienbewerbern mit Hochschulreife diejenigen fehlenden Voraussetzungen zu vermitteln, die für ein erfolgreiches Studium an einer Fachhochschule erforderlich sind, einschließlich der hinreichenden Kenntnis der deutschen Sprache.

(2) Das Studienkolleg ist einer Fachhochschule organisatorisch zugeordnet. Die Fachhochschule wird ermächtigt, durch Satzung die Organisation des Studienkollegs, die Zulassung zum Studienkolleg, die Benutzung des Studienkollegs, die Rechte und Pflichten der Kollegiaten und die Ordnungsmaßnahmen einschließlich des Ausschlusses aus dem Studienkolleg bei Pflichtverletzungen oder wegen dauernd unzureichender Leistungen zu regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Lehrinhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Schulrechts durch Rechtsverordnung zu regeln. In der Rechtsverordnung kann geregelt werden, dass die Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht und die Unterrichtsveranstaltungen in der entsprechenden Sprache abgehalten werden können.

§ 103

(aufgehoben)

§ 104

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1968 (GBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Funktional-

reform vom 3. März 1976 (GBl. S. 235), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

»Schulen, die am 1. Januar 1978 als Ersatzschulen staatlich genehmigt sind, können ihren Betrieb nach den bisherigen Vorschriften auch dann weiterführen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind. Die Eigenschaft als anerkannte Ersatzschule kann jedoch nicht mehr verliehen werden.«

§ 105*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft mit Ausnahme der §§ 6 und 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie der §§ 66, 67 und 95 Abs. 4, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung und zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung der Meldeverordnung Milch

Vom 10. Februar 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), geändert durch Gesetz vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 649), in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit nach § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes vom 25. September 1962 (GBl. S. 189),
2. § 4 Abs. 2 der Milch-Meldeverordnung vom 18. August 1977 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 794):

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung der Milch-Güteverordnung vom 26. Juli 1995 (GBl. S. 653), geändert durch Verordnung vom 8. September 1997 (GBl. S. 407), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Abweichend hiervon sind zur Feststellung des Fett- und Eiweißgehaltes monatlich fünf Proben und zur Feststellung des Gehaltes an somatischen Zellen monatlich zwei Proben zu entnehmen.«

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 22. November 1977 (GBl. S. 522).

Artikel 2

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Durchführung der Meldeverordnung Milch vom 9. Januar 1978 (GBl. S. 84) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

STUTT GART, den 10. Februar 2000

STAIBLIN

**Verordnung
des Wissenschaftsministeriums
über die Zuständigkeiten nach der
Leistungsstufenverordnung**

Vom 18. Februar 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),
2. § 6 Abs. 1 Satz 3 der Leistungsstufenverordnung (LStuVO) vom 30. März 1998 (GBl. S. 214), eingefügt durch Verordnung vom 21. Juni 1999 (GBl. S. 308), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Besondere Zuständigkeiten

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 LStuVO sind für die aktuelle Leistungsfeststellung (§ 5 LStuVO), für die Festsetzung der Leistungsstufen (§ 2 LStuVO) und für die Festsetzung der Aufstiegshemmung (§ 3 LStuVO) zuständig:

1. bei den Beamten der Fachhochschulen und Kunsthochschulen das Wissenschaftsministerium,
2. bei den Beamten der Berufsakademien der Direktor der Berufsakademie.

Für abgeordnete Beamte gilt abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 LStuVO Satz 1 entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 18. Februar 2000

VON TROTHA

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Landeswahlordnung,
der Kommunalwahlordnung
und der Landesstimmordnung**

Vom 21. Februar 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 37 Abs. 4 und § 55 Satz 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 6. September 1983 (GBl. S. 509),
2. § 55 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. November 1993 (GBl. S. 657),
3. § 40 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1984 (GBl. S. 178):

Artikel 1

Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung vom 7. September 1983 (GBl. S. 526), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Buchst. c werden die Worte »im Falle der Empfangnahme ferner nur dann, wenn der Wahlschein dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden kann« gestrichen.
2. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 3 erhalten jeweils folgende Fassung:
»Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie oder durch sonstige Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.«
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
»Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.«
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung
»(5) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 20 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.«
4. In § 26 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort »Wahlvorschläge« die Worte »oder mehreren Wahlvorschlägen« eingefügt.
5. In § 44 Abs. 2 Nr. 1, § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und in Anlage 9 Nr. 3.5 Satz 4 werden jeweils die Worte

»Stimmzettel und Wahlumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen« durch die Worte »Wahlumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen und Stimmzettel« ersetzt.

6. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
- b) Im neuen Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte »oder den in Betracht kommenden Stellen der Post« gestrichen und in Satz 2 die Angabe »Absatz 4« durch die Angabe »Absatz 3« ersetzt.

7. In § 49 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten »von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses« die Worte »und vom Schriftführer« eingefügt.

8. Nach § 50 wird der folgende neue 6. Abschnitt eingefügt:

»6. ABSCHNITT

Wahl mit Wahlgeräten

§ 50 a

Allgemeines

(1) Mechanisch oder elektrisch betriebene einschließlich rechnergesteuerter Geräte, die der Abgabe und Zählung der Wählerstimmen dienen (Wahlgeräte), dürfen bei Landtagswahlen nur eingesetzt werden, wenn ihre Bauart zugelassen und ihre Verwendung genehmigt ist.

(2) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nicht etwas anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung von Wahlgeräten die übrigen Vorschriften dieser Verordnung.

§ 50 b

Bauartzulassung von Wahlgeräten

(1) Durch die Bauartzulassung wird festgestellt, dass Wahlgeräte der zugelassenen Bauart für die Verwendung bei Landtagswahlen geeignet sind.

(2) Das Innenministerium erteilt die Bauartzulassung für ein Wahlgerät auf Antrag des Herstellers. Dieser hat die notwendigen Nachweise über die Eignung im Sinne von Absatz 1 zu erbringen. Die Zulassung kann für eine einzelne Landtagswahl oder allgemein für Landtagswahlen ausgesprochen werden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlgerätes ist die Bauartzulassung für Bundestagswahlen oder Wahlen zum Europäischen Parlament (Bundeswahlen); soweit bei rechnergesteuerten Geräten für die Durchführung von Landtagswahlen geänderte oder ergänzte Software erforderlich ist, müssen zumindest Konstruktion, Elektronik und Grundstruktur der Steuerungssoftware baugleich mit dem zu Bundeswahlen zugelassenen Wahlgerät sein.

(4) Ist die Bauartzulassung eines Wahlgerätes erteilt, muss der Inhaber der Bauartzulassung (Hersteller) jedem in den Verkehr gebrachten Wahlgerät eine Erklärung über die Baugleichheit mit dem in der Bauartzulassung nach Absatz 2 identifizierten Baumuster (Baugleichheitserklärung) beifügen.

(5) Das Innenministerium macht die Bauartzulassung öffentlich bekannt.

§ 50 c

Rücknahme, Erlöschen und Widerruf der Bauartzulassung

(1) Das Innenministerium kann die Bauartzulassung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben.

(2) Die Bauartzulassung erlischt für Wahlgeräte, deren Bauartzulassung für Bundeswahlen zurückgenommen, widerrufen worden oder auf andere Weise abgelaufen ist.

(3) Das Innenministerium kann die Bauartzulassung widerrufen, wenn die Wahlgerätebauart den Rechtsvorschriften für Landtagswahlen nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann auch ausgesprochen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Wahlgerätebauart den Erfordernissen der Durchführung von Landtagswahlen nicht entspricht.

§ 50 d

Verwendung von Wahlgeräten

(1) Die Verwendung zugelassener Wahlgeräte bedarf vor jeder Wahl der Genehmigung des Innenministeriums. Die Genehmigung kann einzelnen Gemeinden oder allgemein erteilt werden. Sie gilt auch für Nachwahlen und Wiederholungswahlen. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Wird die Genehmigung allgemein erteilt, ist sie öffentlich bekannt zu machen.

§ 50 e

Wahlbekanntmachung

(1) Der Bürgermeister weist in der Wahlbekanntmachung (§ 32 Abs. 1) darauf hin, in welchen Wahlbezirken Wahlgeräte verwendet werden.

(2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung (§ 32 Abs. 2) ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der Seite des Wahlgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge beizufügen.

§ 50 f

Wahlvorbereitung

(1) Dem Bürgermeister obliegt bei rechnergesteuerten Wahlgeräten die Programmierung der Speicher. Dabei hat er die Festlegungen für die Stimmzettel zu beachten.

(2) Es dürfen nur Wahlgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages an Hand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder vom Bürgermeister überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist. Setzt die ordnungsgemäße Inbetriebnahme eines rechnergesteuerten Wahlgerätes den Einsatz externer Datenträger voraus, hat der Bürgermeister für deren ordnungsgemäße Verwendung Sorge zu tragen.

(3) Der Kreiswahlleiter oder ein von ihm Beauftragter kann die vom Bürgermeister zur Wahl vorgesehenen Wahlgeräte und externen Datenträger überprüfen, die Beseitigung von Mängeln anordnen oder einzelne Wahlgeräte für die Verwendung sperren.

(4) In Wahlbezirken, in denen Wahlgeräte verwendet werden, sind die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Wahlgeräten vertraut zu machen und in deren Bedienung einzuweisen.

§ 50 g

Ausstattung des Wahlvorstandes

(1) Der Bürgermeister übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung außer den in § 33 aufgeführten Gegenständen

1. das Wahlgerät mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. eine Abbildung der Seite des Wahlgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe an dem Wahlgerät zum Aushang im Wahlraum,
3. ein Exemplar der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln des Wahlgerätes und des Zubehörs,
5. Vordrucke der Wahlniederschrift nach § 50 o Abs. 1,
6. eine Baugleichheitserklärung des Herstellers nach § 50 b Abs. 4.

(2) Das Wahlgerät muss dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein. Das Gerät mit allen Einstellungen und Vorrichtungen muss in dem für den Beginn einer Wahl ordnungsgemäßen Zustand sein.

§ 50 h

Aufstellung des Wahlgerätes

Das Wahlgerät ist so aufzustellen, dass jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

§ 50 i

Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest, dass

1. die gerätespezifische Darstellung der Wahlvorschläge inhaltlich mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmt,
2. eine Abbildung der Seite des Wahlgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Wahlgerät im Wahlraum ausgehängt ist,
3. sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null stehen oder gelöscht sind,
4. nicht benötigte Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt sind,
5. die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind, soweit bei der Benutzung des Gerätes Wahlmarken verwendet werden.

Der Wahlvorsteher verschließt das Wahlgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen, sofern das Wahlgerät dem Wahlvorsteher nicht bereits in versiegeltem Zustand übergeben worden ist. Eine Benutzung der Schlüssel ist bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht gestattet, außer wenn das Wahlgerät zum Zwecke der Fortsetzung der Wahl ohne Gefahr des Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen gemäß Bedienungsanleitung in seinen Grundzustand gebracht werden muss. Die Schlüssel für das Wahlgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen sind bis zur Beendigung der Wahlhandlung vom Wahlvorsteher und einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes getrennt aufzubewahren.

§ 50 j

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betreten hat, wird zunächst seine Wahlberechtigung festgestellt. Hierzu tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Wahlgerät zur Stimmabgabe frei, wenn sich kein anderer Wähler mehr in der Wahlzelle aufhält. Der Wähler begibt sich zum Wahlgerät und gibt seine Stimme ab. Der Schriftführer vermerkt im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes vergewissert sich an

Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler gewählt hat und das Wahlgerät wieder gesperrt ist. Unterbleibt die Stimmabgabe, ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen das Wort »Nichtwähler« einzutragen; das Wahlgerät ist wieder zu sperren.

(3) Werden an einem Wahlgerät während der Wahl Funktionsstörungen angezeigt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, kann der Wahlvorstand solche Störungen nach der Bedienungsanleitung beheben. Treten an einem Wahlgerät während der Wahl Störungen auf, die nach der Bedienungsanleitung nicht auf einfache Weise und nicht ohne Gefahr eines Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, kann der Wahlvorstand die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Wahlgerät beschließen, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlheimnisses möglich ist; § 50 g Abs. 2 und § 50 i finden Anwendung. Andernfalls ist die Wahl mit Stimmzetteln fortzusetzen. In diesem Falle ist das Wahlgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung, sofern diese rückgängig gemacht werden kann, zu versiegeln. Haben nicht jeweils mindestens 50 Wähler die Stimmen mit demselben Wahlgerät oder mit Stimmzetteln abgegeben, hat die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch einen anderen vom Bürgermeister bestimmten Wahlvorstand zu erfolgen.

§ 50 k

Schluss der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher hat nach Schließung der Wahlhandlung das Wahlgerät oder die Stimmenspeicher gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung, sofern diese rückgängig gemacht werden kann, zu versiegeln.

§ 50 l

Zählung der Wähler

Vor dem Ablesen der einzelnen Anzeigen der von einem Wahlgerät gezählten Stimmen werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die am Wahlgerät insgesamt angegebenen Zahlen abgelesen. Danach werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der vom Wahlgerät angegebenen Zahl, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Als Zahl der Wähler gilt in diesem Falle die Zahl der vom Wahlgerät gezählten Stimmen.

§ 50 m

Zählung der Stimmen

(1) Der Schriftführer trägt die an dem Wahlgerät angezeigten oder von ihm ausgedruckten Zahlen der Reihenfolge nach in die Zählkontrollvermerke der Wahlniederschrift ein, soweit nicht ein Ausdruck als Zählkontrollvermerk zu verwenden ist.

(2) Die Zählung der Stimmen erfolgt nach den Maßgaben der Nummer 3 der Anlage 12.

(3) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Anzeigen fest die Zahl

1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
3. der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellungen.

(4) Stimmt die Summe der angezeigten einzelnen Zählergebnisse nicht mit der angezeigten Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen überein, hat der Wahlvorstand die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes und der Bedienungsanleitung darzustellen und in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 50 n

Ungültige Stimmen

Ungültig sind nur solche Stimmen, die an der dafür vorgesehenen Stelle des Wahlgerätes abgegeben worden sind.

§ 50 o

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 12 zu erstellen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Wahlgerät zu schließen und zu versiegeln. Bei Geräten oder bei herausnehmbaren Stimmenspeichern, bei denen eine Entsperrung in geschlossenem Zustand nicht möglich ist, genügt die Versiegelung und Kennzeichnung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel oder Stimmenspeicher befinden.

(3) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 50 j Abs. 3), ist hierüber eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 9 aufzunehmen. Die Wahlnieder-

schrift nach Absatz 1 ist nach Schluss der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahlniederschrift nach Anlage 9 zu übernehmen.

(4) Der Wahlniederschrift sind beizufügen

1. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 37 Satz 3 beschlossen hat, und
2. die Zählkontrollvermerke oder die von einem Wahlgerät ausgedruckten Ergebnisse (§ 50 m Abs. 1).

§ 50 p

Abschluss des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, übergibt der Wahlvorsteher dem Bürgermeister neben den in § 45 genannten Unterlagen das Wahlgerät nebst Schlüsseln und Zubehör.

(2) Wahlvorsteher und Gemeinde haben sicherzustellen, dass die eingesetzten Wahlgeräte oder deren herausgenommene Stimmenspeicher und die Wahlniederschrift mit den Anlagen bis zur Aufhebung der Sperrung und Versiegelung der eingesetzten Wahlgeräte oder der herausgenommenen Stimmenspeicher Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 50 q

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Ergeben sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl, der Wahlergebnisermittlung oder der Wahlniederschrift eines Wahlvorstandes, hat der Kreiswahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vor der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss die Übereinstimmung der angezeigten oder ausdrückbaren Zählergebnisse mit den Eintragungen in der Wahlniederschrift zu überprüfen und dies in der Wahlniederschrift zu bescheinigen. Danach sind die Geräte oder die Stimmenspeicher wieder zu versiegeln; § 50 o Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses kann die Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte oder der Stimmenspeicher aufgehoben werden, wenn der Landeswahlleiter nicht etwas anderes bestimmt.«

9. Die bisherigen Abschnitte 6 und 7 werden Abschnitte 7 und 8.
10. In Anlage 1 wird auf der Vorderseite unterhalb der Unterschriftszeile der Klammerzusatz »(Unterschrift)« durch den Klammerzusatz »(Unterschrift/kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)« ersetzt.
11. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.5 werden die Worte »bei der zuständigen Stelle der Post/« gestrichen.

b) Nummer 3.5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Diese Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nr. ... bis ..., die sofort als ungültig ausgedruckten Wahlumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen und Stimmzettel als Anlagen Nr. ... bis ... beigefügt.«

12. Die Anlage zu dieser Verordnung wird Anlage 12.

13. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Änderung der Kommunalwahlordnung

Die Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1999 (GBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Buchst. c werden die Worte »im Fall der Empfangnahme ferner nur dann, wenn der Wahlschein dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden kann« gestrichen.
2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie oder durch sonstige Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.«
3. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 10 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.«
4. In § 18 Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort »Wahlvorschläge« die Worte »oder mehreren Wahlvorschlägen« eingefügt.
5. § 40 Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 3

Änderung der Landesstimmordnung

Die Landesstimmordnung vom 27. Februar 1984 (GBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Januar 1995 (GBl. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und in Anlage 5 Nr. 3.5 Satz 4 werden jeweils die Worte »Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen« durch die Worte »Abstimmungsumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen und Stimmzettel« ersetzt.
2. In § 22 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten »von allen Mitgliedern des Kreisabstimmungsausschusses« die Worte »und vom Schriftführer« eingefügt.

- 3. Anlage 1 wird auf der Vorderseite wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Bezeichnung »Stimmkreis Nr.« durch die Bezeichnung »Stimmkreis« ersetzt.
 - b) Unterhalb der Unterschriftenzeile wird der Klammerzusatz »(Unterschrift)« durch den Klammerzusatz »(Unterschrift/kann bei automatischer Erstellung des Stimm Scheins entfallen)« ersetzt.
- 4. In Anlage 4 wird die Bezeichnung »Stimmkreis Nr.« durch die Bezeichnung »Stimmkreis« ersetzt.
- 5. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.5 werden die Worte »bei der zuständigen Stelle der Post/« gestrichen.
 - b) In Nummer 3.5 Satz 4 werden die Worte »Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen« durch die Worte »Abstimmungsumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen und Stimmzettel« ersetzt.

- 6. In Anlage 9 wird unterhalb der Unterschriftenzeile der Klammerzusatz »(Unterschrift)« durch den Klammerzusatz »(Unterschrift/kann bei automatischer Erstellung des Eintragungsscheins entfallen)« ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 6 und 11 Buchst. a, Artikel 2 Nr. 5 und Artikel 3 Nr. 5 Buchst. a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Februar 2000

DR. SCHÄUBLE

Anlage

zu Artikel 1 Nr. 12

Anlage 12

(Zu § 50 o Abs. 1 Satz 1 LWO)

Wahlkreis
(Nummer und Name)

Gemeinde

Landkreis

Wahlbezirk

Diese Wahl Niederschrift ist auf Seite ... von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben

Wahl Niederschrift

– bei Verwendung eines Wahlgerätes –
über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis im Wahlbezirk
bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

1. Vorbereitung der Wahlhandlung

1.1 Zu der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes sind im Wahlraum erschienen als:

Funktion:	Familienname:	Vorname:
1. Wahlvorsteher/in:
2. stellvertretende/r Wahlvorsteher/in:
3. Beisitzer/in:
4. Beisitzer/in:
5. Beisitzer/in:
6. Beisitzer/in:
7. Beisitzer/in:
8. Beisitzer/in:

Der/Die unter Nr. genannte Beisitzer/in wurde zum Schriftführer/zur Schriftführerin bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familienname:	Vorname:
.....
.....

- 1.2 Der Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin eröffnete um Uhr die Sitzung des Wahlvorstandes damit, dass er/sie die noch nicht verpflichteten Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete.
- 1.3 Der Wahlvorstand überzeugte sich vor Beginn der Wahlhandlung davon, dass im Wahlraum je ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung zur Einsicht auslagen und am Eingang ein Abdruck oder Auszug aus der Wahlbekanntmachung angebracht war.
- 1.4 Der Wahlvorstand stellte fest, dass
- das Wahlgerät
 - Typ
 - Fabrik-Nr.
 sich in ordnungsgemäßem Zustand befand und dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet war,
 - sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null gestellt oder gelöscht waren,
 - die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren¹ und
 - nicht benötigte Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt waren¹.
- Dann verschloss der/die Wahlvorsteher/in das Wahlgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen. Die Schlüssel nahmen der/die Wahlvorsteher/in und ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes bis zur Beendigung der Wahlhandlung getrennt in Verwahrung.
- 1.5 Damit die Wähler ihre Stimme unbeobachtet abgeben konnten, war das Wahlgerät im Wahlraum in einer Wahlzelle/in einem Nebenraum, der nur vom Wahlraum aus betretbar war und dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden konnte¹, aufgestellt.
- 1.6 Der Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin berichtigte sodann das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 34 Abs. 2 LWO), indem er/sie bei den Namen der Wahlberechtigten, die nachträglich Wahlscheine erhalten haben, in der für den Vermerk über die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte den Vermerk »Wahlschein« oder »W« eintrug. Später eingehende Mitteilungen über die Ausgabe von Wahlscheinen trug er/sie während der Wahlhandlung nach. Er/Sie berichtigte die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses entsprechend und bestätigte dies.

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin eröffnete die Wahlhandlung um Uhr, indem er/sie die Öffentlichkeit im Wahlraum herstellte.
- 2.2 Während der Wahlhandlung überprüfte der/die Wahlvorsteher/in oder das von ihm/ihr bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler seine Stimme abgegeben hatte und die Vorrichtungen zur Stimmabgabe sodann wieder gesperrt waren. Unterblieb die Abgabe der Stimme, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen »Nichtwähler« oder »N« eingetragen.
- 2.3 Während der Wahlhandlung traten an dem Wahlgerät folgende Funktionsstörungen auf, die nach der Bedienungsanleitung nicht auf einfache Weise und nicht ohne Gefahr des Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden konnten:

.....
 und die um Uhr dazu führten, dass auf Beschluss des Wahlvorstandes zur Wahl mit dem Wahlgerät Typ Fabrik-Nr. übergegangen werden musste.¹²

Die Feststellungen nach Nr. 1.4 wurden wiederholt.

Während der Wahlhandlung traten an dem Wahlgerät folgende Funktionsstörungen auf, die um Uhr dazu führten, dass zur Urnenwahl übergegangen werden musste:¹³

.....

2.4 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren – abgesehen von den in Nummer 2.3 genannten – nicht zu verzeichnen.¹

Als besondere Vorfälle waren – abgesehen von den unter 2.3 genannten – zu verzeichnen (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 35 Abs. 6 und 7 und des § 37 LWO):¹

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis beigefügt.¹

2.5 Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der/die letzte der anwesenden Wähler und Wählerinnen seine/ihre Stimme abgegeben hatte. Danach wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen. Er/Sie sperrte das Wahlgerät – die Zähl- und Speichervorrichtungen –¹ sofort gegen jede weitere Stimmabgabe und versiegelte die Sperrung.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin/des stellvertretenden Wahlvorstehers/der stellvertretenden Wahlvorsteherin vorgenommen.

3.2 a) Zunächst wurde die an dem Wahlgerät insgesamt angezeigte Zahl für die Stimmen abgelesen.

Die Ablesung ergab abgegebene Stimmen
(= Wähler).

B

Bitte an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.
--

b) Sodann wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

c) Mit Wahrscheinlichkeit haben gewählt Personen.

B 1

Bitte an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.
--

d) Gesamtzahl der Wähler – b) und c) zusammen – Personen.

e) Die Gesamtzahl d) stimmt mit der Gesamtzahl der Stimmen aus a) überein.⁴

Die Gesamtzahl d) war um größer – kleiner¹ als die Gesamtzahl der Stimmen aus a).⁴

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:¹

3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der – berechtigten –¹ Bescheinigung über den Abschluss des Wählerzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 (Kennbuchstaben A1 + A2) der Wahl Niederschrift.

3.4 Nunmehr wurde das Wahlgerät für die Feststellung der Stimmenzahlen freigegeben. Ein Mitglied des Wahlvorstandes stellte die an dem Wahlgerät angezeigten oder ausgedruckten folgenden Zahlen fest, die es in den nachstehenden Zählkontrollvermerk eintrug:

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr	<p>Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen</p> <p>Die Übereinstimmung der Angaben auf den Anzeigen mit nebenstehendem Zählkontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Wahlgerät ist nach Prüfung wieder versiegelt – verschlossen und das Behältnis mit den Schlüsseln – Stimmenspeicher(n) versiegelt¹ worden.</p> <p>....., den</p> <p>(Ort)</p> <p>.....</p> <p>(Kreiswahlleiter/in oder Beauftragte/r)</p>
Nr. der Anzeige	Zahl bei Schluss der Wahlhandlung	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

usw.

- 3.5 Danach stellte der/die Wahlvorsteher/in – ein vom/von der Wahlvorsteher/in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes¹ durch lautes Ablesen der einzelnen Anzeigen fest die Zahl der an dem Wahlgerät
1. insgesamt abgegebenen Stimmen,
 2. für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
 3. abgegebenen ungültigen Stimmen.
- Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellungen und ihrer Übertragung in diese Wahl Niederschrift.
- 3.6 Danach ergab sich folgendes Wahlergebnis für den Wahlbezirk, das vom/von der Wahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben wurde:

4. Wahlergebnis⁵

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk »W« (Wahrschein) ⁶	(A 1)	
Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk »W« (Wahrschein) ⁶	(A 2)	
Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁶	(A 1 + A 2)	
Insgesamt abgegebene Stimmen (Zahl der Wähler, vgl. oben 3.2 a)	(B)	
darunter Wähler mit Wahrschein (vgl. oben 3.2 c)	(B 1)	
			Nummer der Anzeige
Ungültige Stimmen (C) ⁷	
Gültige Stimmen (D) ⁷	
Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag			
Nr. 1	(D1)	
Nr. 2	(D2)	
Nr. 3	(D3)	
Nr. 4	(D4)	
Nr. 5	(D5)	
Nr. 6	(D6)	
Nr. 7	(D7)	
Nr. 8	(D8)	

usw.

(Nummer des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel und Name der Partei oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin)

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen (z. B. Aufklärung der Verschiedenheit der Summe der angezeigten einzelnen Zählergebnisse und der angezeigten Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen – § 50 m Abs. 4 LWO):¹

.....
.....
.....
.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:¹

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

5.2 Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurde das Wahlgerät geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln – Stimmenspeichern – versiegelt.¹

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege durch
(z. B. Telefon, Fernschreiben)

an.....
übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Der Wahlvorsteher/
Die Wahlvorsteherin

Der Stellvertreter/
Die Stellvertreterin

Der Schriftführer/
Die Schriftführerin

Die übrigen Beisitzer
und Beisitzerinnen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

.....
(Vor- und Familiennamen)

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

.....
verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlunterschrift, weil¹
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts übergab der Wahlvorstand

1. diese Wahlunterschrift einschließlich der darin verzeichneten Anlagen,
2. das Wahlgerät – die/den herausgenommenen Stimmenspeicher –¹ nebst Schlüsseln und Zubehör,
3. das Wählerverzeichnis,
4. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlunterschrift beigelegt sind,
5. alle ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen dem/der Beauftragten der Gemeinde.

Der/Die Wahlvorsteher/in

.....
Die Wahlunterschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen, das versiegelte Paket mit den verpackten Wahlscheinen sowie das verschlossene und versiegelte Wahlgerät wurden am, Uhr, von dem/der Unterzeichneten auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des/der Beauftragten der Gemeinde)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass diese Unterlagen (auch das Wahlgerät oder herausgenommene Stimmenspeicher) Unbefugten nicht zugänglich sind.

1 Nichtzutreffendes bitte streichen.

2 Die Wahl darf nur mit einem anderen Wahlgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist. In diesem Fall sind die Feststellungen nach Nummer 1.4 für das Ersatzgerät durchzuführen. Dies ist in Nummer 2.3 mit den Worten »Die Feststellungen nach Nummer 1.4 wurden wiederholt« zu vermerken.

3 Wird die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften mit Stimmzetteln fortgesetzt, ist das Wahlgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die Wahlunterschrift wird erst nach Schluss der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die über die Urnenwahl aufzunehmende Wahlunterschrift übernommen. Die Wahlunterschrift nach Satz 2 wird der Wahlunterschrift nach Satz 3 beigelegt.

4 Zutreffendes bitte ankreuzen.

5 Wahlunterschriften und Schnellmeldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlunterschrift bezeichnet sind.

6 Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A1, A2 und A1 + A2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Nummer 1.6).

7 Summe C + D muss mit der Stimmzahl in Nummer 3.2 a übereinstimmen. Stimmt die Summe von C + D nicht mit der Zahl aus Nummer 3.2 a überein, so liegen Unstimmigkeiten vor, die vom Wahlvorstand mit der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes aufzuklären sind (§ 50 m Abs. 4 LWO).

**Verordnung
des Kultusministeriums,
des Innenministeriums und des
Finanzministeriums über die Durchführung
des Schullastenausgleichs
(Schullastenverordnung – SchLVO)**

Vom 21. Februar 2000

Auf Grund von § 15 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 2 und 4, §§ 18a und 19 Abs. 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14) wird verordnet:

§ 1

Zu § 15 Abs. 3, § 18a Abs. 1 FAG

Persönliche Kosten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sowie der Lehrkräfte und Erziehungskräfte an Grundschulförderklassen und Schulkindergärten sind:

1. die Besoldung der beamteten Lehrkräfte und Erziehungskräfte gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes;
2. Vergütungen der vom Land bestellten nicht beamteten Lehrkräfte und Erziehungskräfte, Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Zuwendungen, Urlaubsgelder, vermögenswirksame Leistungen, Zuschüsse nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 14 des Versorgungstarifvertrags sowie die Umlage nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und die auf die Umlage entfallenden pauschalen Steuern;
3. Vergütungen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht; Unterrichtsvergütungen für Lehramtsanwärter;
4. Aufwendungen für die Versorgung der beamteten Lehrkräfte und Erziehungskräfte (Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Unfallfürsorge, Übergangsgeld, Hinterbliebenenversorgung);
5. Ersatz von Sachschäden;
6. Beihilfen und Unterstützungen;
7. Reisekostenvergütungen einschließlich Trennungsgeld (§ 22 des Landesreisekostengesetzes);
8. Umzugskostenvergütungen einschließlich Trennungsgeld (§ 12 des Landesumzugskostengesetzes); Kosten für die Aus- und Fortbildung;
9. Kosten der Nachversicherung für ausgeschiedene Lehrkräfte;
10. Kosten der amts- und fachärztlichen Untersuchungen, Begutachtungen, Kosten der stationären Beobachtungen;
11. Kosten der betriebsärztlichen Betreuung;
12. Kosten für dienstlich notwendige Schutzimpfungen;

13. Schadensersatzleistungen für Amtspflichtverletzungen der Lehrkräfte und Erziehungskräfte abzüglich des von ihnen geleisteten Ersatzes;
14. Schadensersatzleistungen für entgangene Besoldung der beamteten Lehrkräfte und Erziehungskräfte und für entgangene Vergütungen der nicht beamteten Lehrkräfte und Erziehungskräfte;
15. Jubiläumsgaben, Jubiläumszuwendungen und sonstige Kosten für Ehrungen.

§ 2

Zu § 17 Abs. 2, § 18a Abs. 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler oder für jedes Kind der

- | | |
|--|----------|
| 1. Hauptschulen | 1361 DM, |
| 2. Realschulen | 939 DM, |
| 3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien | 1059 DM, |
| b) Progymnasien | 946 DM, |
| 4. Schulen besonderer Art | 939 DM, |
| 5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht, Telekollegenschulen | 674 DM, |
| 6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe) mit Ausnahme der Telekollegenschulen, beruflichen Gymnasien | 1650 DM, |
| 7. Berufskollegs für Informatik | 4609 DM, |
| 8. Grundschulförderklassen | 734 DM, |
| 9. a) Förderschulen und Schulkindergärten für besonders Förderungsbedürftige | 1985 DM, |
| b) Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte | 7121 DM, |
| c) Schulen und Schulkindergärten für Blinde und Sehbehinderte | 5115 DM, |
| d) Schulen und Schulkindergärten für Gehörlose und Schwerhörige | 2808 DM, |
| e) Schulen und Schulkindergärten für Sprachbehinderte | 2060 DM, |
| f) Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte | 7940 DM, |
| g) Schulen für Erziehungshilfe und Schulkindergärten für Verhaltensgestörte | 2625 DM, |
| h) Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung | 412 DM. |

§ 3

Zu § 17 Abs. 4 FAG

- (1) Der auf den Stichtag der Schulstatistik ermittelten Zahl der Schüler beruflicher Schulen in Teilzeitform sind hinzuzurechnen, soweit sie nicht darin enthalten sind, die Zahl der Schüler dieser Schulen, für die innerhalb des Schuljahres der Unterricht als Blockunterricht erteilt wird.
- (2) Soweit an Berufsoberschulen einschließlich Berufsaufbauschulen kein Vollzeitunterricht erteilt wird, ist die Zahl der Schüler im Verhältnis der lehrplanmäßig zu erteilenden Unterrichtsstunden zu 1200 Unterrichtsstunden zu kürzen.
- (3) An die Stelle des Stichtags der Schulstatistik tritt in den Fällen der Absätze 1 und 2 der dem Tag des Unterrichtsbegins entsprechende Tag des folgenden Monats.

§ 4

Zu § 19 Abs. 1 FAG

Der Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten beträgt für jeden Schüler 300 DM jährlich, sofern die beteiligten Schulträger nichts Abweichendes vereinbaren.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schullastenverordnung vom 13. September 1989 (GBI. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1998 (GBI. S. 458), außer Kraft.

STUTTGART, den 21. Februar 2000

Kultusministerium

DR. SCHAVAN

Innenministerium

DR. SCHÄUBLE

Finanzministerium

STRATTHAUS

Verordnung des Justizministeriums über das maschinell geführte Grundbuch (EGB-VO)

Vom 23. Februar 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 126 Abs. 1 Satz 1 und § 141 Abs. 2 Satz 4 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115) sowie § 67 Satz 2 und 3 und § 93 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115) in Verbindung mit § 2 Nr. 13 und 14 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBI. S. 561),

2. § 35 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBI. S. 116):

§ 1

Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

- (1) Bei den Grundbuchämtern sollen die Grundbücher in maschineller Form als automatisierte Datei angelegt werden. Grundbücher, in denen Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte aus dem Bezirk eines anderen als des grundbuchführenden Grundbuchamts eingetragen sind, werden auf Anordnung des Präsidenten des Oberlandesgerichts in das maschinelle Grundbuch überführt.
- (2) Die einzelnen maschinell geführten Grundbuchblätter treten mit ihrer Freigabe (§ 128 Abs. 1 GBO) an die Stelle der bisher in Papierform geführten Grundbuchblätter.
- (3) Die maschinell geführten Grundbücher werden bis zu ihrer Übernahme durch eine zentrale Grundbuchdatenstelle in einem Datenspeicher bei dem zuständigen Grundbuchamt geführt. Das Justizministerium kann im Einzelfall bestimmen, dass die Verarbeitung der Grundbuchdaten bis zu ihrer Übernahme in einem Datenspeicher bei einer anderen staatlichen Stelle vorgenommen wird.

§ 2

Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs

- (1) Das maschinell geführte Grundbuch soll durch Neufassung oder Umschreibung angelegt werden. Die Anlegung kann auch durch Umstellung erfolgen.
- (2) Zur Anlegung und Freigabe des maschinell geführten Grundbuchs sowie zur Schließung des bisherigen Papiergrundbuchs einschließlich der Unterzeichnung des Abschreibevermerks ist neben dem Grundbuchbeamten auch der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle befugt.

§ 3

Führung des maschinellen Grundbuchs, Anwendung der GBVO

- (1) Das maschinelle Grundbuch wird, soweit in dieser Verordnung oder in anderen landesrechtlichen Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den Vorschriften der Grundbuchverordnung mit dem dort vorgesehenen Muster geführt.
- (2) Für das maschinell geführte Grundbuch gelten §§ 3, 4, 6, 10, 11 und 21 der Verordnung zur Ausführung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit im Bereich des Grundbuchwesens (GBVO) vom 21. Mai 1975 (GBI. S. 398), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. September 1981 (GBI. S. 505), entsprechend.

§ 4

Ersatzgrundbuch

(1) Ein Ersatzgrundbuch in Papierform soll in der Regel angelegt werden, wenn die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch länger als einen Monat nicht möglich ist.

(2) Bei der Übernahme neuer Eintragungen aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch nach § 141 Abs. 2 Satz 2 GBO ist die Speicherung des Schriftzugs von Unterschriften nicht notwendig. Die aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk abzuschließen: »Aus dem Ersatzgrundbuch übernommen und freigegeben am ...«. Das Ersatzgrundbuch ist zu schließen. Es ist folgender Schließungsvermerk einzutragen: »Nach Wiederherstellung des maschinell geführten Grundbuchs geschlossen am ...«. Das geschlossene Ersatzgrundbuch muss deutlich sichtbar als geschlossen kenntlich gemacht werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

STUTTGART, den 23. Februar 2000

DR. GOLL

**Verordnung
des Ministeriums Ländlicher Raum
über Zuständigkeiten
nach dem Saatgutverkehrsgesetz**

Vom 23. Februar 2000

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungs-
gesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101)
wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden nach § 28 des Saatgutverkehrs-
gesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 1993
(BGBl. S. 1917), sind

1. die Staatliche Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt Augustenbergr, soweit nicht die
Regierungspräsidien zuständig sind.
2. die Regierungspräsidien für
 - a) die Überwachung des Vertriebs von Saatgut (Saat-
gutverkehrskontrolle),
 - b) die Anerkennung von Vermehrungsmaterial von
Obst nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a in Verbindung mit
§ 14b des Saatgutverkehrsgesetzes,

- c) die Anerkennung von Rebenpflanzgut nach § 2
Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c sowie von Standardpflanz-
gut bestimmter Rebsorten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des
Saatgutverkehrsgesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in
Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur
Bestimmung der nach dem Saatgutverkehrsgesetz zu-
ständigen Landesbehörde vom 13. Oktober 1968 (GBI.
S. 434) außer Kraft.

STUTTGART, den 23. Februar 2000

STAIBLIN

**Verordnung des Finanzministeriums
zur Änderung der
Auslandsreisekostenverordnung des Landes**

Vom 15. März 2000

Auf Grund von § 20 Abs. 3 des Landesreisekostengesetz-
es in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBI. S. 466) wird
verordnet:

Artikel 1

Die Auslandsreisekostenverordnung des Landes vom
2. Januar 1984 (GBI. S. 33), zuletzt geändert durch Ver-
ordnung vom 26. Januar 1999 (GBI. S. 66), wird wie
folgt geändert:

Nummer 2 der Anlage zu § 3 Abs. 1 erhält folgende Fas-
sung:

»2. Übersicht der Auslandstage- und Auslandsübernach-
tungsgelder

Land	Auslands- tagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM
Ägypten	50	60
Äthiopien	50	60
Albanien	40	50
Algerien	60	45
Andorra	50	60
Angola	65	60
Argentinien	90	60
Armenien	35	55
Aserbajdschan	50	60
Australien	65	60
Bahrain	75	60
Bangladesch	45	60

Land	Auslands- tagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM	Land	Auslands- tagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM
Belgien	65	60	Gabun	70	60
Benin	45	60	Georgien	70	60
Bolivien	45	55	Ghana	50	60
Bosnien und Herzegowina	50	60	Griechenland	50	60
Botsuana	45	60	Guatemala	55	60
Brasilien			Guinea	60	60
– Recife	50	50	Guinea-Bissau	45	60
– Rio de Janeiro	65	60	Haiti	60	60
– São Paulo	65	60	Honduras	50	60
– im Übrigen	55	60	Indien		
Brunei	60	60	– Mumbai (Bombay)	50	60
Bulgarien	35	60	– im Übrigen	40	60
Burkina Faso	45	55	Indonesien	60	60
Burundi	65	60	Iran,	30	60
Chile	55	60	Islamische Republik		
China			Irland	70	60
– Peking	70	60	Island	80	60
– Shanghai	80	60	Israel	75	60
– im Übrigen	65	60	Italien		
Costa Rica	55	60	– Mailand	65	60
Côte d'Ivoire	55	60	– im Übrigen	60	60
Dänemark			Jamaika	65	60
– Kopenhagen	80	60	Japan	110	60
– im Übrigen	75	55	Jemen	55	60
Dominikanische Republik	60	60	Jordanien	60	60
Dschibuti	70	60	Jugoslawien	60	60
Ecuador	40	60	Kambodscha	50	40
El Salvador	45	60	Kamerun	45	55
Eritrea	45	60	Kanada	60	60
Estland	55	60	Kasachstan	50	60
Fidschi	50	55	Katar	60	60
Finnland	65	60	Kenia	60	60
Frankreich			Kirgisistan	30	60
– Paris sowie	80	60	Kolumbien	40	55
die Departements			Kongo	55	60
92, 93 und 94			Kongo,	130	60
– Bordeaux, Lyon und	65	60	Demokratische Republik		
Straßburg			Korea, Demokratische	85	60
– im Übrigen	65	50	Volksrepublik		
			Korea, Republik	80	60

Land	Auslands- tagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM	Land	Auslands- tagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM
Kroatien	45	55	Pakistan	35	60
Kuba	55	60	Panama	65	60
Kuwait	55	60	Papua-Neuguinea	50	60
Laos, Demokratische Volksrepublik	45	50	Paraguay	40	60
Lesotho	40	55	Peru	55	60
Lettland	45	60	Philippinen	60	60
Libanon	60	60	Polen		
Libyen	135	60	– Breslau	50	60
Liechtenstein	75	60	– Warschau	60	60
Litauen	40	60	– im Übrigen	45	60
Luxemburg	65	60	Portugal		
Madagaskar	40	60	– Lissabon	55	60
Malawi	50	60	– im Übrigen	50	60
Malaysia	50	40	Ruanda	45	60
Malediven	50	60	Rumänien		
Mali	55	60	– Bukarest	40	60
Malta	50	55	– im Übrigen	25	35
Marokko	60	50	Russische Föderation		
Mauretanien	50	55	– Moskau	85	60
Mauritius	60	60	– St. Petersburg	70	60
Mazedonien	40	60	– im Übrigen	35	35
Mexiko	50	50	Sambia	45	60
Moldau, Republik	30	60	Samoa	45	55
Monaco	65	50	San Marino	65	60
Mongolei	50	60	Saudi-Arabien	80	60
Mosambik	50	60	Schweden	80	60
Myanmar	50	50	Schweiz	70	60
Namibia	40	45	Senegal	55	60
Nepal	50	60	Sierra Leone	50	60
Neuseeland	70	60	Simbabwe	40	60
Nicaragua	50	60	Singapur	60	60
Niederlande	65	60	Slowakei	35	60
Niger	50	60	Slowenien	40	60
Nigeria	70	60	Spanien		
Norwegen	90	60	– Kanarische Inseln	50	50
Österreich			– im Übrigen	50	60
– Wien	60	60	Sri Lanka	50	60
– im Übrigen	55	60	Sudan	60	60
Oman	70	60	Südafrika	45	50
			Syrien, Arabische Republik	60	60

Land	Auslands- tagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM
Tadschikistan	45	50
Taiwan	55	60
Tansania, Vereinigte Republik	50	60
Thailand	50	60
Togo	40	55
Tonga	50	35
Trinidad und Tobago	65	60
Tschad	60	60
Tschechische Republik	40	60
Türkei		
– Ankara und Izmir	45	60
– im Übrigen	40	60
Tunesien	50	60
Turkmenistan	60	50
Uganda	40	60
Ukraine	60	60
Ungarn	45	60
Uruguay	70	60
Usbekistan	80	60
Vatikanstadt	60	60
Venezuela	60	60
Vereinigte Arabische Emirate	70	60
Vereinigte Staaten (USA)		
– New York	90	60
– im Übrigen	80	60
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
– London	90	60
– Manchester	70	60
– im Übrigen	70	55
Vietnam		
– Ho-Chi-Minh-Stadt	45	55
– im Übrigen	35	45
Weißrussland	35	60
Zentralafrikanische Republik	45	50
Zypern	50	60«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft. Für Auslandsdienstreisen, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung begonnen und an diesem Tag oder später beendet werden, wird Reisekostenvergütung nach den bisherigen Vorschriften gewährt, wenn dies für den Dienstreisenden günstiger ist.

STUTT GART, den 15. März 2000

STRATTHAUS

**Bekanntmachung
des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst über die Änderung
der Satzung der Stiftung Orthopädische
Universitätsklinik Heidelberg**

Vom 2. März 2000

Der Aufsichtsrat der Stiftung Orthopädische Universitätsklinik Heidelberg hat in der Sitzung am 10. Dezember 1999 gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 21. Dezember 1994 (GBl. 1995 S. 137) die nachfolgende Änderung der Stiftungssatzung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg als Stiftungsbehörde hat die Änderung mit Erlass vom 2. März 2000 genehmigt.

STUTT GART, den 2. März 2000

In Vertretung
BÖHMLER

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Stiftung
Orthopädische Universitätsklinik Heidelberg**

Vom 28. Februar 2000

§ 11 Abs. 2 der Satzung der Stiftung Orthopädische Universitätsklinik Heidelberg vom 21. Dezember 1994 (GBl. 1995 S. 137) wird wie folgt geändert:

»Der Wissenschaftliche Beirat hat sieben Mitglieder. Drei Mitglieder werden auf Vorschlag der Universität, die übrigen, unter ihnen mit beratender Stimme die beiden Forschungsbeauftragten der Stiftung mit den Schwerpunkten Naturwissenschaftliche Grundlagenforschung bzw. klinische Forschung, auf Vorschlag des Stiftungsvorstands vom Aufsichtsrat auf die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.«

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Natur- und
Landschaftsschutzgebiet
»Vogtsberg«**

Vom 20. Januar 2000

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 386) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bonndorf, Gemarkung Gündelwangen, im Landkreis Waldshut werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Vogtsberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 104 ha. Davon entfallen rund 84 ha auf das Naturschutzgebiet und rund 20 ha auf das Landschaftsschutzgebiet.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst vor allem die Kuppe des Vogtsberges südlich des Ortsteils Gündelwangen. Es erstreckt sich im Wesentlichen zwischen der B 315 im Osten und dem Gewann »Mittelmatt« sowie der ehemaligen Bahnlinie Lenzkirch-Bonndorf im Westen. Im Norden endet es nahe der Gündelwanger Kirche und im Süden am Gemeindewald.

Das abhängige Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen und erstreckt sich im Wesentlichen auf Wiesen, Äcker und junge Waldflächen in den wesentlichen Teilen der Gewanne »Waldäcker«, »Hinterm Berg«, »Kalkofenäcker« und »Klopfen«.

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Waldshut auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung eines einzigartigen Muschelkalk-Zeugenberges am Schwarzwald-Ostrand mit einer halb offenen Kulturlandschaft aus Wald, Hecken, Magerrasen und -wiesen, Saumgesellschaften und Flachmooren als

- Lebensraum für eine Vielzahl seltener, teilweise stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- vielfältiger Naturraum von besonderer Eigenart und Schönheit und
- Bereich vielfältiger Lebensgemeinschaften, die auf eine extensive Landnutzung angewiesen sind.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,
1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
 2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
 5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.
- (5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,
1. die befestigten Wege zu verlassen;
 2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 m Breite, mit Fahrrädern zu befahren;
 3. außerhalb befestigter Wege zu reiten;
 4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
 5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen, Kraftfahrzeuge abzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen, ausgenommen Geräte zur Loipenpflege;
 6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hänggleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.
- (6) *Weiter* ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten; zulässig bleibt der traditionelle Fastnetfunken in bisheriger Art und Umfang;
 3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art sowie im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die in der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000 eingeschraffierten Flächen ausschließlich als Dauergrünland genutzt und nicht gedüngt werden;
2. auf den in der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000 weiterschraffierten Flächen als Düngemittel nur Festmist eingesetzt wird;
3. Ackernutzung nur auf den in der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000 braun markierten Flächen erfolgt;
4. eine Beweidung mit Rindern und Ziegen nur außerhalb von Feuchtgebieten bei einem Viehbesatz von höchstens 1 GV pro Hektar und Jahr erfolgt; eine Beweidung mit Pferden nur außerhalb der Feuchtgebiete und als herbstliche Nachweide erfolgt; eine Beweidung mit Schafen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
5. Pferche nur auf Ackerflächen eingerichtet werden;
6. vorhandene Gräben nicht vertieft, keine neuen Gräben angelegt und vorhandene, im Boden liegende Drainagen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erneuert werden;
7. landwirtschaftliche Produkte oder Geräte nicht an Wald- und Heckenrändern gelagert werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art sowie im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. naturnahe, aus standortheimischen Baumarten zusammengesetzte Bestände erhalten oder entwickelt werden, wobei die Beimischung von Fichte und Waldkiefer zulässig ist;
2. gestufte artenreiche Waldränder mit Saumgesellschaften sowie im Waldrandbereich lichte und lückige Bestandsstrukturen erhalten oder entwickelt werden;
3. bei der forstwirtschaftlichen Nutzung auf die Standorte und Wohnstätten von Pflanzen und Tieren, insbesondere gefährdeter und geschützter Arten, größtmögliche Rücksicht genommen wird.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und auf Magerrasen sowie Mager- und Feuchtwiesen keine Wildfütterungsstellen und keine Kirsungen angelegt werden.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

Landschaftsschutzgebiet

§ 6

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist,

- die Sicherung des Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen und schädlichen Einflüssen aus der Umgebung sowie die Verwirklichung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes nach § 3 der Verordnung und
- die Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft mit Wiesen, Äckern, Waldrändern und Hecken, welche als Vernetzungsstrukturen den im Naturschutzgebiet vorkommenden Tierarten zum Nahrungserwerb oder als Brutgebiet dienen.

§ 7

Verbote im Landschaftsschutzgebiet

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 6 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird oder eine Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet nach § 4 Abs. 1 herbeigeführt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalte im Landschaftsschutzgebiet

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Felldraine, Hecken, Gebüsche oder Bäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;

5. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;

6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;

8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;

9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;

13. Motorsport zu betreiben;

14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufstände aufzustellen;

15. Gegenstände zu lagern, so weit sie nicht für die zulässige Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 9

Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße *landwirtschaftliche Bodennutzung* mit der Maßgabe, dass Grünland nicht umgebrochen werden darf;
2. ordnungsgemäße *forstwirtschaftliche Bodennutzung*;
3. ordnungsgemäße *Ausübung der Jagd*.

(2) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger bestehender Einrichtungen.

Schlussvorschriften

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet nach §§ 4, 5 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;
2. im Landschaftsschutzgebiet nach §§ 7, 8 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 20. Januar 2000

DR. VON UNGERN-STERNBERG

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart zur Änderung der Verordnung über
den Naturpark »Stromberg-Heuchelberg«**

Vom 14. Februar 2000

Auf Grund der §§ 23, 58 Abs. 1 und § 59 Abs. 6 Satz 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und des § 1 der Subdelega-

tionsverordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 25. September 1994 (GBl. S. 598), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg über den Naturpark »Stromberg-Heuchelberg« vom 2. Juni 1986 (GBl. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:
»Der Naturpark hat eine Größe von rund 32 821 ha.«

2. In Güglingen, Landkreis Heilbronn, Gemarkung Eibensbach im Gewann Oberes Bannholz und Unteres Bannholz wird die äußere Abgrenzung geändert.

(2) Die Änderung ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart im Maßstab 1 : 25 000 sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt.

(3) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Die Änderungsverordnung mit den Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Heilbronn in Heilbronn, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die Verordnung mit den geänderten Karten bei den vorgenannten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(3) Die Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTT GART, den 14. Februar 2000

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass dieser Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg über den Naturpark
»Südschwarzwald«**

Vom 8. März 2000

Auf Grund der §§ 23 und 58 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), in Verbindung mit der Verordnung des Mi-

nisteriums Ländlicher Raum zur Übertragung der Zuständigkeiten für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturparke vom 25. September 1994 (GBl. S. 598), geändert am 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), sowie mit Zustimmung des Ministeriums Ländlicher Raum wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturpark

Das in § 2 näher bezeichnete und abgegrenzte Gebiet wird zum Naturpark erklärt. Der Naturpark führt die Bezeichnung »Südschwarzwald«.

§ 2

Gebiet des Naturparks

(1) Der Naturpark hat eine Größe von rund 321 500 ha.

(2) Der Naturpark umfasst die gesamte Fläche folgender Gemeinden:

– im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald –

Badenweiler, Breitnau, Buchenbach, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Glottertal, Hinterzarten, Horben, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Münstertal, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt,

– im Landkreis Emmendingen –

Biederbach, Elzach, Freiamt, Gutach i. Br., Sexau, Simonswald, Waldkirch, Winden i. E.,

– im Landkreis Lörrach –

Aitern, Böllen, Bürchau, Elbenschwand, Fröhnd, Häg-Ehrsberg, Hasel, Hausen i. W., Malsburg-Marzell, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schönau, Schönenberg, Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Zell i. W.,

– im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis –

Bräunlingen, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, Mönchweiler, Schönwald, Schonach, St. Georgen, Triberg, Unterkirnach, Vöhrenbach,

– im Landkreis Waldshut –

Bernau, Bonndorf, Dachsberg, Görwihl, Grafenhausen, Häusern, Herrisried, Höchenschwand, Ibach, Rickenbach, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen, Weilheim, Wutach.

(3) Der Naturpark umfasst ferner die nachfolgend beschriebenen Teilflächen der Gemeinden:

– im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald –

Gemeinde	Teilfläche
Bollschweil	Gemarkung: St. Ulrich
Müllheim	Gemarkung: Müllheim (Gewanne: Hafendeckel, Klemmhalden, Altenstein, Simitzer Wald)

Gemeinde	Teilfläche
Staufen	Gemarkungen: Staufen, Grunern
Sulzburg	Gemarkung: Sulzburg

– im Landkreis Lörrach –

Gemeinde	Teilfläche
Kandern	Gemarkungen: Feuerbach, Sitzenkirch, Wollbach, Kandern
Schliengen	Gemarkungen: Niedereggenen, Oberegggenen
Schopfheim	Gemarkungen: Fahrnau, Gersbach, Raitbach, Enkenstein
Steinen	Gemarkungen: Endenburg, Hägelberg, Schlächtenhaus, Weitenau

– im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis –

Gemeinde	Teilfläche
Blumberg	Gemarkungen: Fützen, Achdorf
Donaueschingen	Gemarkungen: Wolterdingen, Hubertshofen
Königsfeld	Gemarkungen: Buchenberg, Burgberg, Königsfeld
Villingen-Schwenningen	Gemarkungen: Herzogenweiler, Pfaffenweiler, Tannheim, Villingen

– im Landkreis Waldshut –

Gemeinde	Teilfläche
Albruck	Gemarkungen: Schachen, Buch, Birkendorf, Unteralpfen
Bad Säckingen	Gemarkungen: Harpolingen, Rippolingen
Laufenburg	Gemarkungen: Rotzel, Hochsal, Binzen
Murg	Gemarkungen: Oberhof, Hänner, Niederhof
Wehr	Gemarkung: Wehr

– im Stadtkreis Freiburg –

Stadt	Teilfläche
Freiburg	Gemarkungen: Kappel; Freiburg (Stadtwalddistrikte I und II: Schauinsland, Illenberg einschließlich der umschlossenen Grundstücke)

(4) Der Naturpark umfasst ein großräumiges Gebiet im Südschwarzwald einschließlich unmittelbar daran angrenzender Gemeinde- und Gemarkungsgebiete innerhalb der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Schwarzwald-Baar-Kreis, Waldshut und des Stadtkreises Freiburg, das als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen ist und das

- überwiegend sich durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnet,
- wegen seiner Naturlandschaft für die Erholung größerer Bevölkerungsteile besonders eignet und
- nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestimmt wurde.

Er wird im Norden des Landkreises Emmendingen durch die Kreisgrenze begrenzt, im Westen verläuft die Grenze innerhalb des Landkreises Emmendingen entlang der Gemeindegrenzen von Freiamt, Sexau und Waldkirch.

Innerhalb des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald läuft die westliche Grenze entlang der Gemeindegrenzen von Glottertal, Stegen, Horben, Münstertal, Staufen und Badenweiler, sowie der Gemarkungsgrenzen von Bollschweil-St. Ulrich, Staufen-Gemarkung Staufen, Staufen-Grunern, sowie Sulzburg-Gemarkung Sulzburg.

Innerhalb des Stadtkreises Freiburg läuft die Westgrenze des Naturparks entlang der Gemarkungsgrenze Freiburg-Kappel sowie den Stadtwalddistriktsgrenzen I und II und der Stadtkreisgrenze bis zur Gemeindegrenze Horben. Zum Naturpark gehören auch die von den genannten Stadtwalddistrikten vollständig umschlossenen bzw. zwischen Stadtkreisgrenze und den genannten Stadtwalddistriktsgrenzen liegenden nicht zum Waldverband gehörenden Grundstücke.

Die westliche und südliche Grenze des Naturparks innerhalb des Landkreises Lörrach stellen die Gemeindegrenzen von Hasel, Hausen i. W. und Wieslet, sowie der Gemarkungsgrenzen von Schliengen-Niederregenen, Kandern-Feuerbach, Kandern-Gemarkung Kandern, Kandern-Wollbach, Steinen-Hägelberg, Steinen-Weitenau, Steinen-Schlächtenhaus, Schopfheim-Enkenstein, und Schopfheim-Fahrnau dar.

Der weitere Verlauf der südlichen Naturparkgrenze folgt innerhalb des Landkreises Waldshut den südlichen Gemeindegrenzen von Rickenbach, Waldshut-Tiengen und Ühlingen-Birkendorf, Stühlingen sowie den Gemarkungsgrenzen, Bad Säckingen-Rippolingen, Bad-Säckingen-Harpolingen, Murg-Niederhof, Laufenburg-Binzgen, Laufenburg-Rotzel, Laufenburg-Hochsal, Albruck-Schachen, Albruck-Birndorf, Albruck-Unteralpfen und Wehr-Gemarkung Wehr.

Die östliche Abgrenzung innerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises liegt entlang der Gemeindegrenzen von Bräunlingen, Hüfingen, Mönchweiler sowie den Gemarkungsgrenzen von Blumberg-Fützen, Blumberg-Achdorf, Donaueschingen-Wolterdingen, Villingen-Schwenningen-Tannheim, Villingen-Schwenningen-Pfaffenweiler, Villingen-Schwenningen-Gemarkung Villingen, Königsfeld-Buchenberg, Königsfeld-Gemarkung Königsfeld und Königsfeld-Burgberg. Die nördliche Grenze des Naturparks stellt die Kreisgrenze des Schwarzwald-Baar-Kreises dar.

(5) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:200 000 sowie der Detailkarte im Maßstab 1:40 000 violett eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(6) Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 nicht gilt:

1. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch),
2. Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Absatz 1 Baugesetzbuch zulässig ist,
3. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 oder nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch richtet,
4. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen).

Die Erschließungszonen passen sich somit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.

(7) Die Verordnung mit den Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, bei den Landratsämtern Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg, Emmendingen, Lörrach, Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen, Waldshut in Waldshut-Tiengen sowie beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(8) Die Verordnung mit den Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in § 2 Abs. 7 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Zweck des Naturparks

(1) Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere

1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern,
2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln,
3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip

der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete bzw. gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten,

4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen,
5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.

(2) Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e. V.«, aufgestellt.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt *nicht* in den Gebieten des Naturparks, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis

- Erschließungszonen nach § 2 Abs.6 dieser Verordnung
- oder Naturschutzgebiet
- oder Landschaftsschutzgebiet
- oder flächenhaftes Naturdenkmal
- oder Biotope nach § 24 a NatSchG
- oder Biotopschutzwald nach § 30 a LWaldG
- oder Waldschutzgebiet nach § 32 LWaldG sind.

In diesen Gebieten gelten die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen bzw. die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;

2. Anlegen von Straßen, Wegen oder sonstiger Verkehrsanlagen;

3. Verlegen oder wesentliche Änderung von oberirdischen Leitungen aller Art;

4. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen im Sinne von § 13 NatSchG oder die wesentliche Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;

5. Anlage oder wesentliche Änderung von Stätten für Sport und Spiel;

6. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Fallschirme) und Freiballonen sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;

7. Motorsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, von denen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder erhebliche Lärmimmissionen ausgehen können;

8. Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Verkaufsständen sowie das Zelten außerhalb der dazu zugelassenen Plätze für einen Zeitraum von mehr als drei Tagen;

9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;

10. Beseitigung, Zerstörung oder Änderung von wesentlich prägenden Landschaftsbestandteilen wie freistehenden Bäumen oder Baumgruppen in der offenen Landschaft, Alleen, Feldgehölze oder sonstige charakteristische Naturgebilde, mit Ausnahme des erforderlichen Rückschnitts von Hecken bzw. der Beseitigung von Verhunstungen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften, noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft oder wenn nachteilige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Insbesondere ist dabei den notwendigen Entwicklungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Rechnung zu tragen.

(4) Bedarf eine Handlung nach anderen Vorschriften einer Gestattung, tritt die Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde an die Stelle der Erlaubnis nach dieser Verordnung. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das

gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 5

Erlaubnisfreie Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei,
3. für zulässige Baumaßnahmen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB,
4. für Wildschutzzäune an Verkehrswegen sowie gesetzlich vorgeschriebene Einzäunungen,
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
6. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen, Flugplätzen, Fernmeldeanlagen, Energieversorgungsanlagen und der Gewässer sowie der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
7. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen (z. B. Wintersporteinrichtungen) und Veranstaltungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 63 Abs. 1 NatSchG Befreiung erteilt werden. Vor Erteilung der Befreiung ist der Träger des Naturparks zu hören.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturpark vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

§ 8

Förderung

Die zur Förderung gemäß § 3 Abs. 3 erforderlichen Mittel werden insbesondere vom Land nach Maßgabe des Haushaltsplans bereitgestellt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 8. März 2000

DR. VON UNGERN-STERNBERG

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 90 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 20,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Staatsanw. d. E-W. Breitach, EB, 70176 Stuttg.
Post, BP AG, Breitach, 3233

2 / 205652 / BWR: 42 / 16
Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. V 3 Zentr. Dokumentation
Postfach 1143

40001 Düsseldorf

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

Einband- decken 1999

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **19,- DM** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die **Lieferung** erfolgt gegen **Vorausrechnung** oder **Einsendung eines Verrechnungsschecks** an die **Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg**.

Die **Auslieferung** der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im **März 2000**.

Das **Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1999 wird den **Beziehern** im **März 2000 kostenlos** zugesandt.